

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 163 (1995)  
**Heft:** 4

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Theologie auf dem Buchmarkt

Das *theologische Buch* hat heute auf dem Buchmarkt einen schweren Stand. Dass der Absatz schwierig geworden ist, hat für den Leiter des Freiburger Universitätsverlags, Toni Scherer, mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Theologie zu tun. In den letzten Jahrzehnten habe sie sich auf Einzelbereiche spezialisiert, die nur kleine Kreise interessierten. «Sie hat eine exklusive Sprache entwickelt, die nur wenige verstehen. Theologische Bücher lassen sich deswegen fast nur noch mit Hilfe von Druckkostenzuschüssen realisieren.»

In dieser Situation möchten das Reformierte Forum und die Schweizerische Kirchenzeitung eine gemeinsame Anstrengung unternehmen, um zwischen diesem schwierigen theologischen Buch und seinen und ihren Lesern und Leserinnen zu vermitteln. Zusätzlich zu den gewohnten Bücherseiten bzw. Buchbesprechungen stellen sie ab der heutigen Ausgabe monatlich ein Buch besonderer Art vor. Die koproduzierte Seite «Das theologische Buch» will so eine wichtige Neuerscheinung aus jedesmal einem anderen Fachgebiet nicht den Fachkolleginnen und Fachkollegen, sondern einem weiteren theologisch interessierten Publikum vorstellen.

Eine glückliche Fügung will, dass als erstes Buch die «Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz» vorgestellt werden kann. Denn die erste gemeinsame Reihe des Reformierten Forums und der Schweizerischen Kirchenzeitung war – anlässlich des Jubiläumsjahres 1991 – ein ökumenischer Gang durch die Kirchengeschichte der Schweiz. Unter dem Signet «CH '91: Christentum Schweiz» hatten Christinnen und Christen aus verschiedenen Kirchen nach dem Christlichen in der vor- und nachreformatorischen Schweiz gesucht und damit auch ein Stück konfessioneller Entzweiung zu überwinden versucht.

In der wissenschaftlichen Theologie kann heute von konfessioneller Entzweiung kaum mehr die Rede sein, auch wenn die unterschiedlichen Bekenntnisse in der systematischen Theologie ihre Entsprechungen haben und es so weiterhin beispielsweise reformierte oder römisch-katholische Dogmatiken gibt. Sich gegenseitig wahrnehmen und ernst nehmen – nicht nur über Konfessionsgrenzen, sondern auch über Grenzen der Fachbereiche hinweg –, dazu möchten das Reformierte Forum und die Schweizerische Kirchenzeitung mit ihrer neuen Artikelreihe beitragen.

Anders als beim theologischen Buch ist die Marktsituation für das *religiöse Buch*. «Wenn dieses Fragen der menschlichen Existenz (Glauben, Sinn des Lebens, Leben nach dem Tod, Umgang mit Sterbenden usw.) behandelt, Information und Auseinandersetzung mit andern Reli-

4/1995 26. Januar 163. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

### Theologie auf dem Buchmarkt

Das Reformierte Forum (RF) und die SKZ koproduzieren monatlich die Seite «Das theologische Buch» 45

### Heinrich Kardinal Schwery, Bischof von Sitten von 1977 bis 1995

Eine Würdigung von Norbert Brunner 46

### Das Ereignis ist Gleichnis

5. Sonntag im Jahreskreis: Lk 5,1–11 47

### Das theologische Buch

49

### Kirchen und Staat im Kanton Wallis: Eine besondere Art der Kirchenfinanzierung

Es gibt Auskunft Johannes Theler 50

### Dokumentation

53

### Hinweise

53

### Amtlicher Teil

54

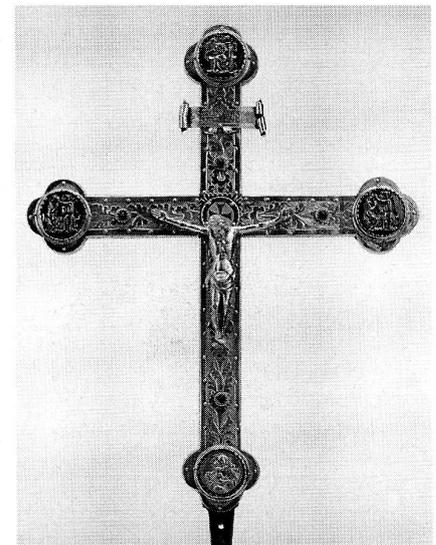
### Schweizer Kirchenschätze

55

### Schweizer Kirchenschätze

Benediktinerinnenkloster Fahr, Unteringstringen (ZH): Vortragekreuz

(14./15. Jahrhundert)



gionen oder Weltanschauung bietet oder historische Fragen (Kirchengeschichte, Biographien, christliche Lebensbilder) behandelt, ist ein Interesse vorhanden. Kaum mehr gefragt sind Erörterungen über kirchliche Strukturen», erklärt dazu Toni Scherer.

Beim religiösen Buch spielt zudem die konfessionelle Herkunft einer Publikation – in bezug auf den Autor, die Autorin wie den Verlag – nur mehr eine sekundäre Rolle, stellt Toni Scherer, der auch für den Freiburger Paulusverlag verantwortlich ist, fest. «Die meisten Leser und Leserinnen dieser Literatur verlangen *ökumenische Offenheit*, speziell bei historischen Themen.» Anders verhielten sich natürlich die restaurativ-konservativen – die katholischen – und evangelikalen Kreise. Im übrigen wirke die Zurückhaltung des kirchlichen Amtes in der römisch-katholischen Kirche gegenüber theologischen Neuansätzen auf das theologische Buch auch nicht eben förderlich, bedauert Toni Scherer. Gründe genug, das theologische und religiöse Buch zu fördern!

Rolf Weibel

Schweizerische Kirchenzeitung

Agnes Rahel Fischer

Reformiertes Forum

## Kirche in der Schweiz

### Heinrich Kardinal Schwery, Bischof von Sitten von 1977 bis 1995

Mit der Demission unseres verehrten Bischofs, Heinrich Kardinal Schwery, geht ein Pontifikat zu Ende, welches das Leben unserer Bistumsgemeinschaft in den letzten drei Jahrzehnten stark geprägt und verändert hat.

Es ist nicht einfach, das Leben dieses Priesters und Bischofs, das sich im Dienste Gottes und der Menschen so reich entfaltet hat, in das nüchterne Kleid einer schriftlichen Würdigung zu zwängen.

Erinnern wir uns eingangs kurz der wichtigsten Stationen dieses Lebens: Heinrich Kardinal Schwery wurde am 14. Juni 1932 in St-Léonard geboren. Nach seiner Priesterweihe am 7. Juli 1957 wirkte er als Lehrer am Kollegium von Sitten, dem er von 1970 bis 1977 als Rektor vorstand. In diese Zeit fällt auch die Synode 72, an der er als Moderator aktiv teilnahm. Am 15. August 1977 konnte er als designierter Bischof von Sitten von seiner Diözese Besitz ergreifen. Am 17. September des gleichen Jahres wurde er in der Kathedrale von Sitten von seinem Vorgänger, Bischof Nestor Adam zum Bischof geweiht. Am 28. Juni 1991 wurde er von Papst Johannes Paul II. zur Würde eines Kardinals der römisch-katholischen Kirche mit dem Titel der «Ersten Märtyrer der Stadt Rom» erhoben.

Es soll uns heute vorbehalten bleiben, seinen 18jährigen Dienst als «Lehrer des

Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung» (Can 375, § 1) zu würdigen.

Kardinal Heinrich Schwery hatte als Priester in der Aufgabe eines Moderators an der Synode 72 teilgenommen. Als solcher konnte er die Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils vertiefen und die Texte der Synode 72 mitprägen. Es erstaunt darum nicht, dass er als Leitmotiv seines bischöflichen Wirkens die Anfangsworte des Konzilsdokumentes über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes» wählte. «Der Geist Gottes ist unsere Freude und unsere Hoffnung.» Mit grosser Intelligenz und wachem Sinn erkannte er die Probleme unserer Generation. Sein ganzer bischöflicher Dienst in der Ortskirche Sitten war denn auch davon geprägt, die Lehre des 2. Vatikanums und die Weisungen der Synode 72 für unsere Zeit und unsere Welt in die Wirklichkeit umzusetzen.

In tiefem Glauben und echter Frömmigkeit stellte er dabei seinen Dienst unter die Kraft und die Gnade des Heiligen Geistes. Mit einem aussergewöhnlichen Pflichtbewusstsein und einem tiefen Verantwortungsgefühl wollte und konnte er so seinen Dienst aus der Kraft Gottes heraus erfüllen.

Der Versuch, sein reiches Schaffen in irgendwelche Kategorien oder Abteilun-

gen zu gliedern, muss wegen dieser Fülle mangelhaft bleiben. Darum möchte ich seinen Bischofsdienst um einige wichtige Leitlinien seiner Seelsorge ordnen.

#### ■ «Sende Arbeiter in deinen Weinberg»

Ein erster wichtiger Bereich bildete bei seiner Arbeit die Weckung von Priesterberufen, die Ausbildung und die Weiterbildung der Priester. Er hatte sofort erkannt, dass eine seiner wichtigen Aufgaben die Heranbildung guter Priester sein würde. So rief er das Jahr 1978 «Zum Jahr der Berufe» aus. Er nahm gleichzeitig aber auch schon die Neuordnung des diözesanen Priesterseminars in Angriff. Seine Mühe wurde mit der Einweihung des neuen Hauses in Givisiez im Jahre 1986 gekrönt.

Bischof Heinrich war sich aber auch bewusst, dass die Priester mit ihrem Bischof in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Kenntnis die Seelsorgeanliegen des Bistums und deren Lösungen erarbeiten mussten. So widmete er der Weiterbildung seiner Priester ein besonderes Augenmerk: Seit 1981 organisierte eine diözesaninterne Fortbildungskommission unter der Leitung der Bischofsvikare die jährlichen Pastoral-sitzungen für Priester im Ober- und Unterwallis, an denen der Bischof nach Möglichkeit selber aktiv teilnahm. Diese Kurse standen auch den Priesteramtskandidaten und später den Laien im kirchlichen Dienst offen.

Neben der gemeinsamen Erarbeitung der grossen Leitlinien der Seelsorge ermöglichten und erleichterten diese diözesanen Pastorkurse auch den engen Kontakt des Bischofs und seiner engsten Mitarbeiter mit allen Priestern des Bistumsklerus und mit jenen, welche in der Seelsorge des Bistums tätig sind, im besonderen mit den Chorherren der Abtei St-Maurice und des Grossen St. Bernhard. Diese Verbundenheit mit seinem Presbyterium war unserem Bischof von sehr grosser Bedeutung.

#### ■ Eine Seelsorge auf das dritte Jahrtausend hin

Ein weiterer Schwerpunkt im Wirken unseres Kardinals bildete die Seelsorge der ihm anvertrauten Gläubigen in den Pfarreien. In Anwendung der Erkenntnisse des 2. Vatikanischen Konzils und der Synode 72 und auf dem Hintergrund des zunehmenden Priester Mangels machte er sich mit den Priestern an die Arbeit, der Seelsorge neue, der Zeit angepasste Strukturen zu geben. Das Ergebnis war die Errichtung der sogenannten Seelsorgeregionen im Jahre 1981. Die grossen Linien dieses Seelsorgemodells sind in

## Das Ereignis ist Gleichnis

### 5. Sonntag im Jahreskreis: Lk 5,1–11

Die Auswahl der Perikopen aus dem Lukas-Evangelium erfolgte offenbar nach zwei Kriterien: Gewählt wurden erstens Abschnitte, die Sondergut des Lukas sind; zweitens Themen und Texte, die auch bei andern Evangelisten zu finden sind, die aber Lukas ganz anders gestaltet.

Das letztere gilt von der *Berufung* von Jüngern in die Nachfolge Jesu. Markus und Matthäus haben die äusserst karge Schilderung, wie Jesus am See entlang geht, Fischer sieht, sie anruft, sie zu Menschenfischern macht und sie ihm unverzüglich folgen lässt (Mk 1,16–20; Mt 4,18–22). Johannes ergänzt dann (1,35–51), dass die ersten Jünger bereits eine theologische und spirituelle Schulung beim Täufer durchlaufen hatten und aus einem schon bestehenden Freundeskreis von religiös interessierten Leuten kamen.

Lukas dagegen kleidet seine Berufungsgeschichte in ein einzigartiges Erlebnis mit Jesus, den wunderbaren Fischfang. Auch er weiss, dass erste Kontakte mit den zu Berufenden schon vorher stattgefunden hatten. Im Haus des Simon war Jesus schon zu Gast gewesen (4,38 f.), und er war mit Simon so vertraut, dass er ohne weiteres des Fischers Boot für sich in Anspruch nehmen durfte.

Jetzt aber geht es um die *Berufung* zur Evangelisation mit und um Jesus. Das Ereignis ist zugleich ein Gleichnis und könnte auch so beginnen: Mit der Berufung und mit der Seelsorge ist es wie beim Fischfang mit Jesus...

Was wird im einzelnen gleichnishaft ausgesagt?

Dass gewisse persönliche Voraussetzungen gegeben sein sollten. «Wir haben die ganze Nacht gefischt und nichts gefangen.» Sie sind also Fischer, die ihr Handwerk verstehen und das Verhalten der Fische kennen. Natürliche *Begabung und Geschicklichkeit* sind gefragt.

Gefragt ist ferner eine *echte Frömmigkeit*. Der von der Grösse Gottes

Durchdrungene erschrickt, wenn er plötzlich feststellt: Da, hier und jetzt ist Gott; und weil er zugleich durchdrungen ist von der geschöpflichen Erbarmlichkeit, sagt er: «Geh weg von mir; ich bin ein Sünder», ich bin nicht der Richtige. (Den gleichen Einwand hören wir auch von guten Leuten, wenn man ihnen einen Dienst als Kommunionhelfer oder Lektor oder dergleichen anträgt: Dafür bin ich nicht der Rechte; ich bin da nicht fromm genug.) Simon war wohl ein «Sünder» in den Augen der gesetzestreuen Pharisäer. Wer konnte schon in der Diaspora Galiläas alle Gesetzesvorschriften einhalten! In diesem Sinn nannten sie sogar Jesus einen «Sünder»; «er hält ja den Sabbat nicht» (Joh 9,24.16). Und natürlich war Simon ein Sünder, wie jeder Mensch vor dem heiligen Gott ein Sünder ist. Das aber lässt Jesus stehen und verneint es nicht.

Auf den Anruf folgt dann der Auftrag: Du Fischer, ich mache dich hier und jetzt zum Menschenfischer. Das ist der Kern von dem, was wir Priesterweihe nennen: ein Auftrag, der den Gerufenen innerlich verändert, weil der, der ihn gibt, von Gott bevollmächtigt ist. Geweiht wird aber einer nicht, um etwas Höheres zu *sein*, sondern um nicht mehr für sich, sondern für die andern da zu sein. Andere Vorbedingungen werden nicht gestellt.

Eingeschlossen in die Berufung zum Menschenfischer ist auch das Risiko von Stürmen und Misserfolgen, aber auch das Erfolgserlebnis. «Fahr hinaus ins Weite!»

Das Ereignis ist auch Gleichnis für die *Pastoration*. «Das Volk drängte sich heran und wollte das Wort Gottes hören.» Für diesen Dienst braucht es dann ein Amt. Zuerst ist aber das Volk Gottes, dann das Amt, nicht umgekehrt. Auch wenn wir heute kein «Herandrängen» um Altar und Kanzel feststellen; es gibt noch andere «Orte», wo das Herandrängen, das Interesse an religiösen Fragen stattfindet.

«Die ganze Nacht haben wir gefischt...» Verstandesmässige Einwände des Seelsorgers an der Basis gegenüber Weisungen von oben sind dann und wann am Platz.

Und da sind die Hilfsmittel, ohne die es nicht geht: das Boot, die Netze, die Ruder, auch das Zusammenspiel des Teams. Ohne Gleichnis heissen sie: Pastoralpläne, Kirchenrecht, Gotteshäuser, Pfarrheime, Pfarrblätter, Räte... bis hin zu Philosophien und Theologien einer Zeit. Von Zeit zu Zeit drohen die Netze zu zerreissen und müssen ersetzt oder ergänzt werden. Das soll niemanden erschüttern. Das ist normal, auch wenn dabei Liebgewordenes verschwindet.

«Die im andern Boot»; sind das die andern christlichen Konfessionen? Sie «winkten» ihnen, «sie sollten kommen und ihnen helfen». Die Initiative zur Ökumene soll von uns ausgehen. Jene haben uns durchaus auch etwas anzubieten, das wir nicht beachtet haben.

Entscheidend aber ist: Der ganze Fischfang, die ganze Kirchengeschichte lebt von der Gnade des Herrn einerseits und vom grenzenlosen Vertrauen der Jünger andererseits. «Wenn du es sagst, werde ich die Netze auswerfen.» Resignation ist nicht angebracht. Kirche und erst recht der Erfolg in der Kirche sind nicht machbar.

In keinem Gleichnis darf alles und jedes zum Vergleich herangezogen werden. Stumme Fische (wie dumme Schafe) sind die Gläubigen nicht. Und der Unterschied zwischen Fischen und Fischern ist nicht so gross, wie er scheint. Anders gesagt: Die Amtsträger wie die Hörer des Wortes sind immer zugleich Fischer und Fische. *Karl Schuler*

*Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtageevangelien*

seiner Schrift «Sentiers épiscopaux» richtungweisend für die Zukunft zusammengefasst.

Diese Arbeit jedoch war mit den «Richtlinien für die Gemeinschaftsseelsorge» nicht abgeschlossen, im Gegenteil. Sie wurde in den Jahren nach 1981 aus der

Erfahrung und den Kontakten mit den Pfarreien ständig neu überdacht, bis sich die Priester und Laien im kirchlichen Dienst in den Pastorkursen und Dekanatskonferenzen vor allem im Oberwallis besonders mit dieser Frage auseinandersetzten. Die «Hilfen für die Arbeit des

Pfarrirates in Pfarrei und Region», welche diese gemeinsamen Anstrengungen in einer Bischöflichen Weisung vom 25. März 1994 wiedergeben, sind die Grundlage einer den heutigen Bedürfnissen angepassten Seelsorge in Pfarreien und Regionen.

### ■ Die «Familie» – Kirche im Kleinen

Aber nicht nur die «allgemeine Seelsorge», sondern auch die Sorge um die Betreuung einzelner Gruppen lag dem Bischof sehr am Herzen. Aus den Initiativen und den Schreiben, welche den verschiedenen Lebens-, Berufs- oder Altersgruppen gewidmet sind, nenne ich stellvertretend das «Triennium der Familie». Während diesen drei Jahren des Gebetes für und des Nachdenkens über die Familie besuchte der Bischof alle Seelsorgeregionen, um mit den Gläubigen zu beten. Eine sichtbare Frucht des Trienniums ist die Einrichtung der Seelsorgestellen für die Familienseelsorge («Konzept der Ehe- und Familienseelsorge») und die «Hilfen für die Seelsorge der Geschiedenen».

Zahllos sind die Kinder und Jugendlichen, welche aus der Hand des Bischofs das Sakrament der Firmung empfangen durften. Mit der Erfahrung und der Liebe eines wirklichen Erziehers machte er die Firmkinder in den Gesprächen vor der Firmung oder die Schüler anlässlich seiner Besuche in den Klassen mit wichtigen Fragen unseres Glaubens vertraut. Immer wieder benutzte er dafür Bilder und Vergleiche aus dem täglichen Leben, um die Kinder und Jugendlichen auf ihre Verantwortung als getaufte und gefirmte Christen vorzubereiten.

Der direkte Kontakt zu allen ihm anvertrauten Gläubigen war dem Bischof so wichtig, dass er sich, wann immer möglich, in den Pfarreien aufhielt, um die Sorgen und Freuden der Menschen zu erfahren und sie in ihrem christlichen Bemühen zu ermutigen und zu stärken. So war es ihm nicht einfach vom Gesetzgeber verordnete Pflicht, sondern Herzensanliegen, die Pastoralbesuche durchzuführen. Durch diese und durch Firmungen und andere Feiern konnte er so jede Pfarrei seines Bistums mehr als zehn Mal während seiner Amtszeit besuchen.

### ■ Verkünde das Wort...!

Alle diese Bemühungen um die konkrete Seelsorge sind Ausdruck nicht nur seiner Hirten Sorge, sondern auch des Verkündigungsauftrages unseres Bischofs. In den zahlreichen Hirtenbriefen, in seiner schier unerschöpflichen Predigtstätigkeit, durch seine Artikelreihen zum Thema der Familie und zum Katechismus der Katholischen Kirche nahm Bischof Heinrich diesen Auftrag wahr. Dabei liess er sich vom Wort des Apostels Pauls leiten: Verkünde das Wort, sei es gelegen oder ungelegen. Er fühlte sich seiner Kirche so sehr verpflichtet, dass er in keiner Zeit seines Episkopates von der gesicherten Lehre abgehen wollte.

Trotzdem war die ganze Lehre für ihn nicht einfach Theorie, sondern sie musste seinem Willen nach Anwendung finden im Leben der Familien als der Kirche im Kleinen, wie in den Pfarreien als den kleinen Gemeinschaften des Glaubens bis hin zur Diözesan- und Weltkirche. Die Wahrheit tun, aber sie in Liebe tun, das prägte die Seelsorge unseres Bischofs.

In diesen Bereich gehört auch die Vermittlung des Glaubenswissens in der schulischen und ausserschulischen Katechese. Es lag dem Bischof sehr am Herzen, zusammen mit den weltlichen Behörden einen Religionsunterricht zu erhalten und zu gestalten, welcher auch den schulischen Gegebenheiten des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts gerecht würde.

Er war sich aber auch bewusst, dass Glauben nicht allein im Religionsunterricht vermittelt, übernommen und lebendig gemacht werden kann. Darum erarbeitete er zusammen mit Priestern und Laien ein neues Konzept für die Pfarreikatechese. Es ist dies zusammen mit anderen seelsorglichen Optionen eine Aufgabe, welche erst allmählich in den kommenden Jahren verwirklicht werden wird.

### ■ «Stabsstellen» der Seelsorge

Der zunehmende Priestermangel, die neuen Anforderungen in der Seelsorge, der Katechese und in anderen Bereichen des Bistumslebens machten immer mehr die Schaffung von diözesanen Seelsorgestellen notwendig. Sie sollten Impulse, Hinweise und Richtung geben für die konkrete Arbeit der Seelsorger in den Pfarreien. So wurden bestehende Dienststellen ausgebaut oder neu geschaffen, andere wieder erneuert oder umgestaltet. Das letzte Beispiel dieses steten Bemühens um eine Seelsorge für unsere Zeit war die Neu-Strukturierung des diözesanen Seelsorgerates: Er sollte nicht mehr einfach «Seelsorge-Parlament» sein, das sich theoretisch mit Fragen und Anliegen befasst, sondern seine Mitglieder sollten in konkreter Mitarbeit die diözesanen Seelsorgestellen begleiten und bereichern.

Schliesslich gehört in die Verantwortung des Bischofs auch die administrative Leitung seines Bistums. In diesem Bereich ragen zwei Themen besonders hervor: die Verwirklichung des neuen Kodex des kirchlichen Rechtes und seine Umsetzung in die Praxis des Lebens der Ortskirche, sowie die Schaffung einer soliden Grundlage für die finanzielle Seite der Pfarreien. In Zusammenarbeit mit den weltlichen Behörden konnte so im Jahre 1992 das «Gesetz über das Verhältnis von Kirchen und Staat im Wallis» zur Abstimmung vors Volk gebracht werden. Es wurde mit

grosser Mehrheit angenommen und am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Die Totalrenovation des Bischöflichen Hauses in den Jahren 1982 bis 1984 fand ihren krönenden Abschluss in der Umgestaltung der ehemaligen bischöflichen Kellerei in ein Museum. Am 9. September 1994 konnte dieses eingeweiht werden. Das Diözesanmuseum beherbergt seither vor allem den Domschatz, der dank der Mithilfe des Domkapitels in diesen ehrwürdigen Räumen untergebracht wurde, sowie die liturgischen und kunsthistorischen Kleinode unseres Bistums. Neben den Räumen des eigentlichen Museums konnten dank der grosszügigen Mithilfe der Stadtgemeinde Sitten auch Räume für deren Archiv eingerichtet werden.

### ■ Im Bischofs- und Kardinalskollegium

Bischof Heinrich Kardinal Schwery war aber nicht nur seinem Bistum ein «guter und umsichtiger Hirte», sondern er setzte seine Kraft auch ein im Dienste der Kirche in der Schweiz und der Weltkirche. So war er von 1980 an Vizepräsident und nach drei Jahren für zwei dreijährige Perioden Präsident der Schweizer Bischofskonferenz. Als solcher hatte er die grosse Freude und den Stolz, den Heiligen Vater im Jahre 1984 für seinen Pastoralbesuch in der Schweiz und in seinem Bistum zu empfangen.

Von Anfang seines Episkopates war dem Bischof viel daran gelegen, im Sinne einer zeitgemässen Seelsorge enge Kontakte mit der Gebietsabtei St-Maurice und deren Abt Msgr. Henri Salina zu pflegen. Ihre gegenseitigen Bemühungen führten schliesslich zu einer Neuordnung, welche sowohl der altehrwürdigen Tradition, wie auch den Vorschriften des Kirchenrechtes, aber vor allem den Anliegen von Priestern und Gläubigen der beiden Ortskirchen gerecht wurden.

Schliesslich wurden dem Bischof immer auch wichtigere Aufgaben in den römischen Kongregationen und Räten übertragen, in welche er als Bischof und als Kardinal vom Papst berufen wurde. Diese Mitarbeit wird er sicher in den kommenden Jahren noch vermehrt wahrnehmen können.

### ■ «Was ihr ererbt von euren Vätern...»

Seine Visionen für eine Kirche der Gegenwart, die in der Lehre der Apostel und der echten kirchlichen Tradition verwurzelt sind, und deren teilweise Verwirklichung schon während seines Episkopates, haben unserer Ortskirche ein Gesicht gegeben, welches bereits die Züge für das

*Schluss auf Seite 50*

Das Reformierte Forum und die Schweizerische Kirchenzeitung stellen monatlich ein Buch der besonderen Art vor.

Das theologische

# BUCH

## Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz

*Für die kirchliche Geschichtsschreibung in unserem Land ist die neue Gesamtdarstellung in mehrfacher Hinsicht ein eigentlicher Durchbruch: sie ist ein überkonfessionelles Gemeinschaftswerk, wurde verfasst von einer ganzen Arbeitsgruppe und berücksichtigt erstmals auch sozialgeschichtliche Fragestellungen.*



Lukas Vischer,  
Lukas Schenker,  
Rudolf  
Dellspinger  
(Herausgeber),  
Ökumenische  
Kirchengeschichte  
der Schweiz,  
Paulus-Verlag  
Freiburg und  
Reinhardt-Verlag  
Basel 1994,  
374 Seiten,  
Fr. 48.–

Die bisher vorliegenden Gesamtdarstellungen über die Geschichte der Kirchen und der Gläubigen im Gebiet der heutigen Schweiz waren konfessionell geprägt; die neuesten unter ihnen stammten aus den Jahren 1964 bis 1984 auf evangelischer und 1943 auf katholischer Seite. Die Initiative zum nun vorliegenden Buch ging aus von einer Tagung im Jahr 1981; sie wurde verwirklicht von einer Arbeitsgemeinschaft, welcher rund 30 Historikerinnen und Historiker angehörten.

### Ein Panorama

Das Werk ist nach Epochen gegliedert in die drei Hauptteile «Anfänge und Mittelalter», «Reformation und katholische Reform bis zur Aufklärung» und «Neuzeit» (von 1800 bis zur Gegenwart). Beschrieben ist die historische Entwicklung des religiösen Lebens nach dem christlichen Glauben in den verschiedenen Ausgestaltungen, welche es im Laufe der Zeit im Gebiet der heutigen Schweiz erfahren hat. Zur Sprache kommen daher die vielfältigen kirchlichen Institutionen, die religiöse Praxis, der Einfluss und die Wirkung einzelner Persönlichkeiten sowie die Kirchen als soziale Lebensräume. Immer wieder gilt das Interesse den Wechselwirkungen und Abhängigkeiten, wie sie sich zwischen den Glaubensgemeinschaften und ihrer politisch-gesellschaftlichen Umwelt ergeben haben.

Überaus wertvoll für das Verständnis der vielfältigen Zusammenhänge ist die hervorragende Ausstattung des Buches; es enthält Ausschnitte aus bedeutenden Quellentexten, thematische Karten sowie zahlreiche, gut

ausgewählte Bilder. Wer im Bereich der Theologie oder der Geschichte arbeitet, wird besonders den letzten, der «Forschungsgeschichte und Literatur» gewidmeten Teilschätzen. Dieser 34 Seiten starke Anhang bietet einen umfassenden Überblick zur bisher geleisteten Arbeit im Bereich der Schweizer Kirchengeschichte und enthält die entsprechenden Angaben zur Literatur.

### Also doch ein «Sonderfall»

Die «Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz» ist eine profunde historische Orientierung. Sie vermittelt eine dem Wissensstand entsprechende Gesamtschau und macht es möglich, die verschiedenen Äusserungen des christlichen Glaubens in einem geographisch klar abgegrenzten Gebiet geschichtlich zu verstehen. Bemerkenswerte Aufschlüsse ergeben sich auch über die Wirkungen, welche äussere Einflüsse hier gezeitigt haben und – ebenso bedeutsam – über die Impulse, welche im kirchlichen und theologischen Bereich von hier ausgegangen sind. Letztere erreichten ihre Höhepunkte im späten Mittelalter, in der Reformationszeit sowie – möglicherweise – noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Angesichts der politischen Vorgegebenheiten bildeten sich in der Neuzeit auch im Bereich der Kirchen so etwas wie «Sonderfall»-Gefühle; solche äusseren sich beispielsweise im Zusammenhang mit den landfriedlichen Simultanverhältnissen in den gemeinen Herrschaften, mit den Auseinandersetzungen um die liberale Theologie in den protestantischen Kirchen oder mit den innerkatholischen Streitig-

keiten der jüngsten Zeit. Wer sich mit besonderer Erwartung den herkömmlich kontroversen Kapiteln der Geschichte zuwendet, wird sich über die Lektüre freuen. Gerade die Darstellung der Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, aber auch jene über Sonderbunds- und Kulturkampfzeit zeugen von einer ausgereiften, historisch wie theologisch überaus sorgfältigen Forschungsarbeit. Seine Bedeutung hat dies insbesondere angesichts der zutreffenden These, dass «das konfessionelle Vorurteil zwischen Katholiken und Protestanten, wie es im 20. Jahrhundert weiterlebte, nicht so sehr auf die Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts als vielmehr auf die Kolportage negativer Feindbilder der Kulturkampfzeit zurückgeht».

### Am Ende der Epoche

In ihrem letzten Teil reicht die Geschichtsdarstellung bis in die jetzige Zeit. Sie erfasst unter anderem die Stockungen bei der ökumenischen Zusammenarbeit, die innerkonfessionellen Polarisierungen und den zunehmenden religiösen Pluralismus. Das Schlusskapitel trägt bezeichnenderweise die Überschrift «Krisen, Konflikte und neue Aufbrüche», und es ist die Rede vom «Ende einer Epoche». Was hier geschildert ist, gemahnt an Probleme, die jenen des 16. Jahrhunderts an Schwere kaum nachstehen. Alle, die sich diesen Herausforderungen zuwenden, tun gut daran, sie in ihrem historischen Kontext zu analysieren. Gerade dafür ist die «Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz» ein vorzügliches Instrument. Markus Ries □

Schluss von Seite 48

dritte Jahrtausend christlichen Glaubens in unserem Lande trägt. Freude und Hoffnung, getragen und genährt vom Heiligen Geiste, waren stets sein guter Stern, der ihm auch in den schweren Stunden seines Hirtendienstes leuchtete. Als Jünger Christi, der in Seiner Nachfolge sein Kreuz auf sich nahm, fehlten denn auch Enttäuschungen in seinem Leben und Arbeiten nicht.

Dazu gehören sicher und zuerst die Austritte aus dem Priesterdienst, welche er miterleben musste. Gerade weil er für alle seine Priester das sein wollte, was unsere welschen Mitbrüder mit dem Ausdruck «père-évêque» meinen, musste er diese Austritte als sehr schmerzlich empfinden.

Eine dunkle Seite im Buche seiner Erinnerungen wird dann ganz gewiss der Bruch seines Bruders im Bischofsamt Marcel Lefebvre mit der Kirche sein. Er hatte allein und zusammen mit seinem ganzen Bistum in einem Triduum bei Unserer Lieben Frau auf Valeria darum gebetet und gerungen, dass der Kirche diese Trennung erspart bleiben möge.

Aber auch ungerechte, unsachliche und niederreissende Kritik fügten ihm manches Leid zu. Ein Mann wie er, der sein ganzes Leben und Wirken ohne Mass in den Dienst der Kirche und der Menschen stellte, musste es als verletzend empfinden, wenn er nicht verstanden wurde, wenn seine Anstrengungen falsch gemessen und zurückgewiesen wurden. Fast möchte man an jene grossen Propheten aus dem Alten Testament, oder an das Wort Jesu an die Jünger denken: wenn sie mich verfolgen, dann werden sie auch euch verfolgen.

#### ■ Freude und Hoffnung für Gegenwart und Zukunft

Denn Bischof Heinrich erkannte in seinem Weitblick und mit seiner hohen Intelligenz ganz klar auch die Gefahren, welche der Kirche, welche den Christen und welche dem Glauben in dieser Zeit bedrohten und unterhöhlten. Seine ganze Kraft war der unermüdlichen Mahnung gewidmet, nicht etwa, um Menschen zu verurteilen, aber um sie vor diesen drohenden Gefahren des Glaubenszerfalls, der Entchristlichung, der unheilvollen Umkehrung mancher Grundwerte zu bewahren.

Als Bischof Heinrich Schwery zur Kardinalwürde erhoben wurde, da freuten sich alle Christen in diesem Lande, und es freuten sich besonders alle Gläubigen der Ortskirche Sitten. Ob sie auch die histori-

sche Bedeutung dieses Ereignisses voll erkannt haben? Und es zu würdigen wussten und wissen? Zweifel sind hier wohl angebracht.

Ähnlich geht es mir mit der Würdigung des bischöflichen Wirkens unseres lieben Bischofs Heinrich: wohl erst die künftigen Generationen der Christen in diesem Lande werden ermessen und würdigen können, was der 81. Nachfolger des heiligen Theodul auf dem Bischofssitz der Kirche von Sitten gelehrt, gearbeitet, gebetet und gelitten hat.

Uns bleibt darum nur das einfache, aber ehrlich gesagte Wort: Vergelt's Gott, lieber Bischof Heinrich. Der ewige Hohepriester, dem Sie bisher so treu und unermüdlich gedient haben, begleite Ihre Wege auch in die Zukunft. Er erhalte Ihnen Gesundheit, Mut, «Freude und Hoffnung» aus dem Heiligen Geist, für alle Dienste, welche Sie seinem «Volk auf Erden» als Kardinal auch in Zukunft leisten werden.

Gott segne Sie, lieber Herr Kardinal!  
Norbert Brunner, Generalvikar

## Kirche und Staat

### Kirchen und Staat im Kanton Wallis: Eine besondere Art der Kirchenfinanzierung

#### ■ 1. Einleitung

Das Walliser Stimmvolk hat in der Abstimmung vom 5. April 1992 das «Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis» (fortan: GVKS) mit einem Stimmenverhältnis von 27762 Ja zu 8098 Nein angenommen. Damit wurde erstmals in der Walliser Geschichte ein Gesetz über die Beziehungen zwischen Kirchen und Staat geschaffen. Es fasst die bisherigen, verstreut in Spezialgesetzgebungen zu findenden Regelungen zusammen und präzisiert sie. Das neue Gesetz trat auf den 1. August 1993 in Kraft. Das zugehörige Ausführungsreglement vom 7. Juli 1993 (fortan: AR) ebenfalls, soweit nicht die Bestimmungen über Besoldung, Soziallasten, Mieten, Vorsorgeeinrichtungen und Ferien usw. betroffen sind.<sup>1</sup> Diese sind auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Im folgenden soll ein Überblick über dieses neue Gesetz, insbesondere über die darin vor allem enthaltenen Normen zur Finanzierung der Kirchen im Wallis gegeben werden. Es ist ein Beispiel der Kirchenfinanzierung, die aus dem allgemeinen schweizerischen Rahmen herausfällt, aber durchaus nachahmenswert ist.

#### ■ 2. Bisherige Regelung

Bereits ein Gemeindegesetz vom 23. November 1852 über die Verteilung der Munizipallasten verpflichtete in Art. 2 Ziff. 5 die politischen Gemeinden die Kultuskosten und die Kosten des öffentlichen Unterrichts zu tragen, insofern diese nicht durch besondere Stiftungen und Pfründen gedeckt werden. Diese subsidiäre Verpflichtung der Munizipalgemeinden wur-

de durch Art. 178 Abs. 3 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 bzw. Art. 240 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 bestätigt. Den Gemeinden stehen dabei zwei Möglichkeiten zur Verfügung, ihrer Aufgabe nachzukommen:

«Bis und solange ein Gesetz über die staatliche Kirchenorganisation und Kirche nicht in Kraft ist, obliegen die Kultusaufgaben den Gemeinden, soweit sie nicht durch Stiftungserträge gedeckt sind.»

«Zur Bestreitung dieser Kosten können die Urversammlung oder der Generalrat die Erhebung einer Kultussteuer beschliessen. Diese wird aufgrund eines Reglementes erhoben, das dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.»<sup>2</sup>

Von letzterer Möglichkeit haben nur wenige Gemeinden Gebrauch gemacht (Sion, Savièse, Vouvry, Chandolin, Törbel). Die Regel bildet die Finanzierung der subsidiären Gemeindebeiträge an die Kultuskosten via Voranschlag. Das heisst, die Gemeinden setzen in ihrem ordentlichen, von der Gesamtheit der öffentlichen Beiträge gedeckten Voranschlag den für die Kultuskosten bestimmten Anteil fest.

<sup>1</sup> Kreisschreiben des Departementes des Innern betreffend die Ausführung des neuen, auf das Verhältnis zwischen den Pfarreien und den Munizipalgemeinden anwendbare Recht, vom 20. Juli 1993, S. 6.

<sup>2</sup> Art. 240 StG vom 10. März 1976. [Die Urversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Der Generalrat, den es nur in einzelnen, meist grösseren Gemeinden gibt, ist eine Art Gemeindeparlament. Anm. des Autors.]

## KIRCHE UND STAAT

1974 wurde versucht, den bisherigen Art. 2 der Kantonsverfassung von 1907<sup>3</sup> den veränderten Verhältnissen anzupassen. Während jedoch die ausdrückliche Anerkennung der römisch-katholischen bzw. der evangelisch-reformierten Kirche keinerlei Probleme bot, gelang es im Wallis nie, die römisch-katholische Kirche in Kirchgemeinden zu organisieren.<sup>4</sup> Die dahingehende Verfassungsrevision 1974 wurde zwar angenommen, konnte aber mangels einer Vollzugsgesetzgebung nie in Kraft gesetzt werden. Obgleich es zu langwierigen Beratungen und zur Ausarbeitung eines Kirchgemeindeggesetzes kam, erwies sich dieses als unbefriedigend und wurde 1986 vom Grossen Rat, auf Antrag des Staatsrates verworfen.<sup>5</sup> Das Scheitern der Kirchgemeinden führte der Staatsrat darauf zurück, dass «die Kirchgemeinde weder den historischen Gegebenheiten noch der Mentalität des Wallisers Rechnung trägt; die Errichtung und Organisation der Kirchgemeinden sich zu kompliziert (namentlich die Bezeichnung der Organe) oder zu umstritten (Eignung der Mitglieder der Kirchgemeinden) erweisen; die unvermeidliche Einführung eines neuen verallgemeinerten Steuersystems nur Einwände und Abneigung hervorruft, wogegen das jetzige System der Finanzierung der Kirchen befriedigend ist (...)»<sup>6</sup> Unbestritten war hingegen, dass eine Revision der bisherigen embryonalen Reglementierung fällig sei.

1990 wurde dem Volk erneut eine revidierte Version des Art. 2 Abs. 4 Kantonsverfassung vorgelegt und von diesem mit einem Ja-Stimmenanteil von 80 % angenommen. Er lautet nun:

«Soweit die Pfarreien der röm.-kath. Kirche und diejenigen der evang.-ref. Kirche die ortskirchlichen Kultusaufgaben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, kommen dafür unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Municipalgemeinden auf. Der Kanton kann den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Beiträge gewähren.»

Mit dieser Bestimmung wurde letztendlich vor allem der bereits bestehende status quo, also wie gesagt die Finanzierung der Kultuskosten durch subsidiäre Beiträge der Municipalgemeinden in die Verfassung aufgenommen.<sup>7</sup> Daneben wird nun auch der Kanton ermächtigt, den anerkannten Kirchen Beiträge zu gewähren. Diese Verfassungsnorm, welche die allgemeinen Grundsätze aufstellt, bildet die Grundlage des neuen Gesetzes über die Beziehung zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS). Das GVKS selbst konkretisiert und präzisiert diese Grundsätze, regelt aber, wie gesagt, nicht

etwas an sich Neues, sondern fixiert die bisherige Praxis.

### ■ 3. Das neue Gesetz

Die 23 neuen Gesetzesartikel enthalten nur die notwendigsten Bestimmungen zur Anwendung des Art. 2 Kantonsverfassung. Verschiedene Artikel verweisen auf das Ausführungsreglement, das Teilbereiche betrifft, die nicht innerhalb des Gesetzes zu regeln sind.

Die «Allgemeinen Bestimmungen» (Art. 1–5) enthalten die öffentlich-rechtliche Anerkennung, die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit und umschreiben den materiellen und formellen Anwendungsbereich des GVKS. Sie sind mit den einschlägigen Bestimmungen anderer Kantone vergleichbar.

Die wichtigsten Normen des Gesetzes sind in den Art. 5–15 geregelt. Darin wird insbesondere der Grundsatz der subsidiären Finanzierung der Ortskirchen (Pfarreien) durch die Einwohnergemeinden bestätigt (Art. 5)<sup>8</sup>. In den nachfolgenden Art. 6–8 werden die Legaldefinitionen der «eigenen Mittel der Pfarreien» sowie der «Kultuskosten» gegeben. Zu letzteren gehören namentlich die Personalkosten (Art. 8)<sup>9</sup>. Die gegenseitigen Verpflichtungen, wie etwa die Erstellung und Prüfung der als Berechnungsgrundlage dienenden Pfarreirechnung, sowie die Art und Weise der Entrichtung des Gemeindebeitrages regeln die Art. 9–11. Die zwei Möglichkeiten der Gemeinden, die nötigen Mittel zu beschaffen, werden in den Art. 13 bzw. 14 dargestellt: Wie gesagt hat dabei die politische Gemeinde die Kompetenz, eine eigene Kultussteuer zu erheben. Es ist vorgesehen, dass die Steuer in Prozenten der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer festgesetzt wird, welche die Gemeinde aufgrund des kantonalen Steuergesetzes erhebt (Art. 14 Abs. 2). Häufiger ist im Wallis jedoch die Finanzierung über den Gemeindevoranschlag, das heisst, der Gemeinderat setzt im jährlichen Voranschlag den Gemeindebeitrag an die Pfarrei fest (Art. 13 Abs. 1). In diesem Voranschlag sind nur eigentliche Kultusaufgaben (Art. 7/8) enthalten, nicht aber solche, von denen die Gesamtheit der Steuerpflichtigen profitieren kann oder die dem Allgemeinwohl dienen können.<sup>10</sup>

Die Konfessionsfremden sind von einer Beitragspflicht befreit, müssen dazu jedoch aus Praktikabilitätsgründen ein schriftliches Gesuch stellen.<sup>11</sup> Die Garantie des Art. 49 Abs. 6 Bundesverfassung, wonach niemand gehalten ist, «Steuern zu

bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft,

<sup>3</sup> Art. 2 Abs. 1 KV: Die römisch-apostolisch-katholische Religion ist die Staatsreligion.

Abs. 2: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Abs. 3: Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

<sup>4</sup> Der Vorschlag des Art. 2 Abs. 4 KV lautete: «Die öffentlich-rechtlich anerkannten Konfessionen organisieren sich in Kirchgemeinden oder in Kirchgemeindeverbänden, deren Behörden die Mittel für den Kultus und die übrigen kirchlichen Bedürfnisse beschaffen und verwalten und darin der Aufsicht des Staates unterstehen. Die Kirche kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.»

<sup>5</sup> Vgl. dazu kritisch Kraus Dieter, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Diss., Tübingen 1993, S. 293 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Botschaft des Staatsrates des Kantons Wallis an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über das Verhältnis von Kirchen und Staat vom 24. April 1991, S. 5 (fortan: Botschaft).

<sup>7</sup> Vgl. Botschaft, S. 6. In der Diözese Sitten werden lediglich etwa 2 % der Personalkosten aus effektiven Erträgen noch bestehender Benefizien abgedeckt, vgl. Carlen Louis, Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Schweiz nach dem neuen C.I.C., in: Recht im Dienste des Menschen. Festgabe für Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, Graz/Wien/Köln 1986, S. 596. Zur Kirchenfinanzierung allgemein vgl. auch Kraus Dieter/Pahud de Mortanges René, Bibliographie des Schweizerischen Staatskirchenrechts, Fribourg 1991, (= Bd. 31 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hg. von Carlen Louis), S. 87–93.

<sup>8</sup> Der Wortlaut entspricht weitestgehend Art. 2 Abs. 4 KV.

<sup>9</sup> Die Berechnung der Besoldung und Sozialleistungen wird vom Departement des Innern in Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzverwaltung jährlich neu erstellt, vgl. Art. 11 AR. 1993 erhielt ein katholischer Geistlicher im ersten Jahr der Amtsausübung ein monatliches Bruttogehalt von 3376.65 Fr. Der Entwurf für das Jahr 1994 sah eine Erhöhung auf Fr. 4808.95 vor, was in etwa dem Gehalt eines Primarlehrers entspräche (vgl. dazu jedoch Fussnote 20). Die Besoldung der Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche Wallis richtet sich nach dem Salär eines Sekundarschullehrers im Kanton Wallis, bezahlt wurden sie bisher durch die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden selbst sowie durch Zuschüsse der sogenannten Hilfsvereine der Kantone Bern, Waadt und Genf.

<sup>10</sup> Als eingängiges Beispiel sei hier die Kirchturmuhren genannt, die allen Personen, unabhängig ihrer Konfession, die gleiche Stunde schlägt. Sie gehört nicht zu «eigentlichen Kultuskosten» im Sinne von Art. 49 Abs. 6 BV.

<sup>11</sup> Aufgrund von Angaben in amtlichen Formularen oder etwa des Taufregisters wird die Zugehörigkeit einer Person zu einer Religion vermutet, deshalb wird ein schriftliches Gesuch verlangt, das aber nicht begründet werden muss, vgl. auch Art. 20 AR.

der er nicht angehört, auferlegt werden (...)», ist somit gewährleistet.<sup>12</sup> Er gilt auch für Ehepaare, von denen nur eine Person einer anerkannten Kirche angehört. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen wird von der Einwohnergemeinde ein Verzeichnis der Angehörigen der beiden anerkannten Kirchen geführt (Art. 15)<sup>13</sup>.

Gemäss Art. 2 Abs. 4 der Kantonsverfassung hat nun der Kanton eine ausdrücklich festgehaltene Möglichkeit, die anerkannten Kirchen finanziell zu unterstützen.<sup>14</sup> Art. 16 GVKS nimmt diese Bestimmung auf und führt aus, dass an «Kosten, die sich aus der Erfüllung zentraler kirchlicher Aufgaben ergeben und die zugleich im öffentlichen Interesse stehen, der Kanton den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Beiträge gewähren kann». Dabei wird etwa an die Erwachsenenbildung, die Ausbildung von Betreuern für Kranke und Sterbende, die Ausländerseelsorge, Religionsunterricht und die Anstalts- und Spitalpastoral usw. zu denken sein. Zurzeit ist dieser Beitrag auf eine Höhe von Fr. 500 000.– beschränkt.<sup>15</sup> Art. 17 GVKS schreibt das Verfahren vor, das die Kirchen zu berücksichtigen haben, um in den Genuss eines kantonalen Beitrages zu kommen.<sup>16</sup>

Die unter dem Titel «Schlussbestimmungen» (Art. 18–23) zusammengefassten Regeln befassen sich mit Ausführungsbestimmungen, der Aufhebung bisherigen Rechts, einer notwendig gewordenen Anpassung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten<sup>17</sup> und dem Inkrafttreten des GVKS. Von einigem Interesse erscheint hier lediglich die in Art. 18 GVKS erwähnte paritätische<sup>18</sup>, kantonale Kommission, die über Streitfragen bezüglich der «Vereinbarungen zwischen Pfarreien und Gemeinden» (Art. 5 Abs. 2), den «ortskirchlichen Kultusausgaben» (Art. 7), der «Entrichtung des Gemeindebeitrages» (Art. 11) und der «interkommunalen Aufteilung» (Art. 12) entscheidet. Sie wird vom Grossen Rat ernannt. Gegen den Entscheid der Kommission ist die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht in Lausanne möglich.

#### ■ 4. Einzelfragen

##### 4.1. Personalkosten der römisch-katholischen Kirchen

Infolge Priestermangels und der zunehmenden Anstellung von Pastoralassistenten<sup>19</sup> und Katecheten stellt sich nun auch die Frage, ob und wie der Situation begegnet wird, wo ein Priester eventuell zusammen mit Lientheologen/Pastoralassistenten mehrere Pfarreien zu betreuen hat. Art. 12 GVKS spricht nur von

Pfarreien, die sich auf das Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden erstrecken. Die Gemeindebeiträge sollen dann unter die einzelnen Einwohnergemeinden im Verhältnis der Zahl der in ihnen wohnhaften Konfessionsangehörigen verteilt werden. Folgerichtig müssten also im umgekehrten Falle die von den Gemeinden bereitgestellten Gelder – soweit Personalkosten nach Art. 8 GVKS betroffen sind – auf die Anzahl tatsächlich im Dienste der Pfarreien Tätigen verteilt werden. Was bedeuten würde, dass Priester und im Seelsorgedienst arbeitende Laien, die ihre Tätigkeit in mehreren Pfarreien ausüben, auf ein zumindest anteilmässig höheres Gehalt Anspruch haben. Art. 5 AR sieht denn auch vor, dass «sofern es die Umstände rechtfertigen, können die Pfarreien eine höhere Besoldung als jene, die das vorliegende Reglement festsetzt, vereinbaren. (...)».

Die Praxis ist noch weit davon entfernt: Am 11. November 1993 hat der Grosse Rat einer Petition mit dem Inhalt, die Gehälter der Geistlichen nicht auf einen einheitlichen Stand eines Primarlehrerlohnes anzuheben, zugestimmt.<sup>20</sup> Sie ist indessen nicht nur gegen Art. 3 Abs. 1 AR («Die Entschädigung der vollamtlichen Geistlichen entspricht der Jahresbesoldung eines Primarlehrers.») gerichtet, sondern desavouiert überhaupt System und Zweck des neugeschaffenen GVKS. Der Staatsrat ist indessen nicht an diesen Entscheid gebunden, für Vollzug und Ausführungsreglementation ist er allein zuständig (Art. 20 GVKS). Faktisch musste er sich aber mit der Meinung des Grossen Rates auseinandersetzen: So beschloss der Walliser Staatsrat Ende 1993 trotzdem, die bisherigen, nur vier Monate alten Bestimmungen des AR vom 7. Juli 1993 auf den 1. Januar 1994 in Kraft zu setzen. Als Konzession an die Meinung des Grossen Rates bzw. der Gemeinden überlässt es der Staatsrat nun aber den Gemeinden, die Treueprämien der Seelsorger um maximal 50 % zu kürzen und die AHV-Bezüge der älteren Geistlichen vom vollen Gehalt abzuziehen.<sup>21</sup> Im Weiteren soll die zu ihrem wirklichen Wert geschätzte Miete der Pfarrwohnung zu Lasten der Pfarreigeistlichen bzw. Seelsorger gehen.<sup>22</sup>

Damit wird ein wesentliches Ziel des GVKS, die lohnmassige Gleichstellung aller Seelsorger wieder in Frage gestellt. Wollen die Gemeinden die reine Defizitgarantie nicht übernehmen, besteht die Möglichkeit, durch Vereinbarung zwischen Einwohnergemeinde und Pfarrei im konkreten Einzelfall vom materiellen Recht abzuweichen (Art. 5 Abs. 2 GVKS)<sup>23</sup>.

##### 4.2. Zur Stellung der evangelisch-reformierten Kirche

Im Wallis ist die evangelisch-reformierte Kirche in Kirchgemeinden organisiert.<sup>24</sup> Bisher, das heisst vor Inkrafttreten des GVKS wurden die Ausgaben der evangelisch-reformierten Kirche weitestgehend durch die Mitgliederbeiträge und die Unterstützungszahlungen der Hilfsvereine bestritten. Die nun erfolgte Gleichstellung von katholischen Pfarreien und evangelisch-reformierten Kirchengemeinden

<sup>12</sup> SR 101, das KVGS zitiert in Art. 13 Abs. 2 wohl irrtümlicherweise Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung.

<sup>13</sup> Gemäss Art. 21 AR hat die kantonale Datenschutzkommission zu Handen der Gemeinden Musterweisungen zu erlassen, welche die Sicherheitsmassnahmen in Zusammenhang mit der Religionszugehörigkeit im Bereich des Datenschutzes enthalten.

<sup>14</sup> In der Tat leistete der Kanton Wallis schon seit geraumer Zeit Beiträge an den Religionsunterricht der evangelisch-reformierten Kirche ebenso wie an die Ausländerseelsorge der römisch-katholischen Kirche, vgl. Botschaft, S. 34.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch Art. 22/23 AR.

<sup>17</sup> Vgl. oben Fussnote 13.

<sup>18</sup> Die 7köpfige Kommission setzt sich aus drei Vertretern der anerkannten Kirchen, drei Repräsentanten der Einwohnergemeinden und einem Präsidenten zusammen, vgl. Art. 18 GVKS.

<sup>19</sup> Vgl. dazu Art. 3 AR: «Die Entschädigung der vollamtlichen Geistlichen entspricht der Jahresbesoldung eines Primarlehrers. Das gleiche Gehalt wird den sich im Besitze eines Theologiediploms oder einer gleichwertigen Ausbildung befindlichen vollamtlichen Laien bezahlt, die mit Seelsorgeaufgaben betraut sind.»

<sup>20</sup> Eine von der Walliser Kantonsregierung geplante, vereinheitlichte finanzielle Besserstellung der Seelsorger wurde am 11. November 1993 vom Grossen Rat aufgrund eines von der radikalen Partei (FDP Unterwallis) lancierten Vorstosses mit 71 zu 44 Stimmen abgelehnt, vgl. Walliser Bote, Nr. 263, 12. November 1993, S. 7. Der Grosse Rat, in dem traditionell auch sehr viele Gemeinderäte/-präsidenten Einsitz nehmen, sah im staatsrätlichen Vorschlag einen Eingriff in die Gemeindehoheit.

<sup>21</sup> Vgl. Amtsblatt des Kantons Wallis, Nr. 52/1993, S. 2179 f. Die erwähnten Änderungen betreffen die Art. 4, 6 und 9 des AR.

<sup>22</sup> Ebenda.

<sup>23</sup> Kreisschreiben des Departementes des Innern betreffend die Ausführung des neuen, auf das Verhältnis zwischen den Pfarreien und den Munitipalgemeinden anwendbaren Rechts, vom 20. Juli 1993, S. 1 f.

<sup>24</sup> Vgl. dazu die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche im Wallis, von der Synode der ERKW am 2. Mai 1992 angenommen und auf den 20. Oktober 1992 in Kraft gesetzt.

meinden gibt auch letzteren einen Anspruch auf subsidiäre Gemeindebeiträge. Die Anwendung des GVKs bringt also der reformierten Kirche eine finanzielle Besserstellung. Dabei stellt sich nun aber die Frage nach einem geeigneten Verteilerschlüssel.<sup>25</sup> Es ist angesichts dieser veränderten Rechtslage mehr als fraglich, ob die Mitgliederbeiträge und die Zahlungen der ausserkantonalen Hilfsverbände weiterhin geleistet werden bzw. ob diese überhaupt noch notwendig sind. Angesichts der Haltung des Walliser Grossen Rates gegenüber der Besoldung katholischer Geistlicher muss allerdings stark bezweifelt werden, dass an die Personalkosten evangelisch-reformierter Pfarrer und Diakone mehr geleistet wird: Für die Differenz<sup>26</sup> zwischen den Gehältern katholischer und evangelisch-reformierter Seelsorger werden wohl auch in Zukunft Mitgliederbeiträge sowie Zahlungen von Hilfsvereinen nötig sein.<sup>27</sup>

Sicherlich wird der administrative Aufwand der Kirchgemeinden steigen: Sie werden ihre Rechnungen und Budgets als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erstellen und den politischen Gemeinden vorlegen müssen.

#### ■ 5. Fazit

Durch das nun in Kraft getretene Gesetz über das Verhältnis von Kirchen und Staat im Kanton Wallis kommt eine lange und zähe Verhandlungsaktivität zu einem an sich gelungenen Abschluss: Er beendet sowohl den bisherigen gesetzlichen Not-

stand und garantiert gleichzeitig die Autonomie der Kirchen im Wallis. Nicht zuletzt wird mit der nun vollständigen Gleichberechtigung der evangelisch-reformierten Kirche der Grundsatz der konfessionellen Toleranz weiter gefestigt. Es enthält eine grösstmögliche Berücksichtigung des je eigenen Selbstverständnisses der beiden Kirchen. Wie dargestellt, bleibt allerdings einiges unklar: Ob zum Beispiel die Frage nach den Gehältern zufriedenstellend und längerfristig beantwortet ist, wird die Zukunft weisen. *Johannes Theler*

*Johannes Theler ist Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Ü.*

<sup>25</sup> Die Gemeindebeiträge könnten zum Beispiel aufgrund der prozentualen Religionszugehörigkeit der Einwohner auf die beiden Kirchen verteilt werden. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Kirchgemeinden meist ein sehr grosses Gebiet umfassen (zur Kirchgemeinde Visp gehören beispielsweise 33 Munizipalgemeinden). Die beitragsfähigen Kultuskosten der evangelisch-reformierten Kirche müssten also nochmals anteilmässig auf die einzelnen Munizipalgemeinden aufgeteilt werden.

<sup>26</sup> Vgl. dazu oben Fussnote 9.

<sup>27</sup> Laut Auskunft der ERKW werden z.Z. wegen den Gehältern mit den Gemeinden (zähflüssige) Verhandlungen geführt. Überdies wird sich in naher Zukunft auch eine Änderung der Kirchenverfassung von 1992 aufdrängen. (Die Arbeiten an diesem Beitrag wurden Mitte November 1994 abgeschlossen.)

tativen Entscheid, sondern nur auf dem Weg einer begründeten Argumentation zu finden. Es muss auf diesem Weg offener Raum für verschiedene Meinungen gelassen werden, solange diese von theologischer Verantwortung und von Rücksicht auf die menschliche Situation der Betroffenen geleitet sind.

2. Im Verhältnis zwischen dem *Papst* und dem *übrigen Bischofskollegium* in der Wahrnehmung von Leitung und Lehre ist gegenüber dem dominierenden Gewicht des Papstes zuerst der offenen Urteilsuche und -findung in der Gemeinschaft der Bischöfe der Ortskirchen Zeit und Raum zu geben. Mögliche Differenzen sind nicht übereilt als Gefährdung der Einheit und Gemeinschaft zu dramatisieren.

3. Als *Schweizer* Theologen können wir nicht absehen vom immer noch ungelösten Konflikt im *Bistum Chur*, wo – im Unterschied zu Evreux – schwerer pastoraler Schaden für die Seelsorge und für die Seelsorger und Seelsorgerinnen des Bistums entstanden ist, wo die Einheit in der Ortskirche auch weit mehr verletzt wird: durch die getroffene und aufrechterhaltene Bischofsnennung. Davon zeugen sowohl viele repräsentative Zeugnisse aus den Pfarreien wie die mehrmals geäusserten Klagen von Schweizer Bischöfen, ohne dass zu einer wirksamen Lösung Hand geboten worden wäre.

Wir ersuchen die zuständigen Stellen dringend, einen Weg zu finden, mit dem das Zeugnis der Kirche für das befreiende Evangelium Jesu, für soziale Gerechtigkeit und für seelsorgerliche Hilfe für die Nöte der Menschen wieder glaubwürdig werden. In Jacques Gaillot respektieren wir einen Bischof, der dieses Zeugnis glaubwürdig zu leben sucht.

Luzern, 18. Januar 1995

*Die unterzeichneten Professoren der Theologischen Fakultäten der Hochschule Luzern und der Universität Freiburg*

## Dokumentation

### Erklärung zur Absetzung von Mgr. Jacques Gaillot

Die von der päpstlichen Bischofskongregation gegenüber Bischof Gaillot ausgesprochene Absetzung von der Leitung des Bistums Evreux (Frankreich) ist keine nur lokale Massnahme, sondern sie betrifft auch uns als Theologen und als Schweizer Katholiken und Katholikinnen.

Wir bedauern, dass die zwischen Bischof Gaillot und der Französischen Bischofskonferenz sowie Papst Johannes Paul II. bestehenden Differenzen auf diese Weise gelöst wurden. Die verfügte Massnahme mit ihren Auswirkungen für Bischof Gaillot und in der Tragweite für die Kirche in Frankreich und in der Welt-

kirche steht in keinem begründeten und gerechten Verhältnis zu den von der Bischofskongregation angeführten Gründen, um so weniger als sie selber ausdrücklich die noch 1989 festgestellte Übereinstimmung im Glauben zwischen Bischof Gaillot und der Französischen Bischofskonferenz bestätigt. Unsere Bedenken als Theologen und als Schweizer Katholiken und Katholikinnen beziehen sich vor allem auf folgende drei Punkte:

1. Die mehrmals erwähnte *Einheit* («*unité*») und *Gemeinschaft* («*communio*») des christlichen Zeugnisses ist bei strittigen Fragen nicht durch einen autori-

## Hinweise

### Sinnvolles Priesterleben im vorgerückten Alter

Ein sinnvolles Leben im vorgerückten Alter ist sicher der Wunsch eines jeden Priesters, der aus Gründen des Alters seine Pfarrei oder einen andern Seelsorgeposten aufgeben will oder muss. Nebst den

vielen Angeboten für Resignate wage ich hier eine weitere, vielleicht vielen Priestern wenig bekannte Möglichkeit vorzustellen.

In Beromünster gibt es ein tausend-jähriges Stift für Weltpriester. Im Jahre 1993 hat das Kollegiats-Kapitel neue Statuten erarbeitet, die von Bischof Dr. Otto Wüst am 1. September 1993 die rechtliche Anerkennung gefunden haben. In § 5 dieser Statuten ist der Zweck des Stiftes wie folgt umschrieben: «Der erste Zweck des Stiftes ist nach dem Willen der Stifter und nach dem Kanonischen Recht das gemeinsame Chorgebet und die Feier der Liturgie.» Ein höchst sinnvolles Priesterleben im Alter!

Die Möglichkeit, sich um ein Kanonikat am Stift St. Michael zu bewerben, wurde nach den neuen Statuten wesentlich ausgeweitet. So lautet § 8 wie folgt: «Das Recht zur Bewerbung auf ein Kano-

nikat haben Priester der Diözese Basel. Ausnahmsweise können sich auch Priester, die andern Diözesen der Schweiz angehören, um ein Kanonikat bewerben.» Jeder Priester einer Schweizer Diözese, der Freude hat am gemeinsam rezitierten und gesungenen Stundengebet, kann sich heute um ein Kanonikat bewerben. Besonders willkommen sind Priester, die Freude haben am gregorianischen Choral, eventuell auch am Orgelspielen. Entscheidend ist aber der Wille, in Gemeinschaft mit dem Presbyterium in der Kirche und für die Kirche zu beten. Jeder Gewählte hat das Recht auf eine Wohnung in einem Stiftshaus und entrichtet dafür einen bescheidenen Beitrag. Gegenwärtig sind zwei Wohnungen frei. Weitere Auskünfte über Rechte und Pflichten eines Chorrherrn erteilt der Propst, Telefon 045-51 35 45.

Josef Schärli

## GEM – ein Säkularinstitut für Priester (und Laien)

In der Schweiz eher unbekannt – gegründet zur Zeit der Französischen Revolution durch P. Clorivière SJ – finden sich etwa vierzig Priester, vorwiegend aus der Diözese Chur, vereinigt in dieser Priestergemeinschaft.

Im vergangenen Sommer organisierte die GEM (= Groupes Evangile et Mission) ein Internationales Treffen in Lissabon. Die Thematik dieser einwöchigen Tagung hiess: *Gerechtigkeit und Teilen*. Es nahmen Frauen und Männer, Priester und Laien aus vier Kontinenten teil, insgesamt etwa achtzig Personen. In intensiver Arbeit – mit Simultanübersetzung ausgestattet – und aufgrund mehrjähriger Vorbereitungen widmete sich dieses Treffen der gestellten Thematik, die zum Kernanliegen unseres Institutes gehört.

Inmitten der Welt aus dem Geist des Evangeliums zu leben und dieses Anliegen im oft turbulenten Alltag einzulösen,

ist keine leichte Aufgabe. Der Einzelne wäre überfordert, stände ihm nicht die Gruppe Gleichgesinnter zur Seite.

Die Schweizer Gruppe der GEM ist dieser internationalen Gemeinschaft angeschlossen, deren Sitz sich in Paris befindet. Wir treffen uns regelmässig in fünf regionalen Gruppen und wissen uns durch die wachsende Internationalität dieses Säkularinstitutes getragen und herausgefordert.

Geprägt von der ignatianischen Spiritualität lebt dieses Institut aus dem Geist des Herzens Jesu. Unsere Zeitschrift, vorwiegend in französischer Sprache abgefasst, trägt den Titel *Cor Unum*.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Verantwortlichen gerne zur Verfügung: Franz Gwerder, Pfarrer, 8834 Schindellegi, Telefon 01-784 04 36; Joseph B. Heule, Pfarrer, 9463 Oberriet, Telefon 071-78 15 19.

Joseph B. Heule

## Ausbildung zur Gemeindeberatung

Für die neue Ausbildung, die von 1995 bis 1998 dauert, finden Informationstage statt: 14.–19. Mai 1995 und 13.–16. November 1995 in Crêt-Bérard. Interessentinnen und Interessenten erkundigen sich

beim Secrétariat de la Formation Continue des Ministres, Grand-Rue 15b, 2046 Fontaines, Telefon 038-53 51 91, Fax 038-53 57 86.

Mitgeteilt

## Amtlicher Teil

### Alle Bistümer

#### ■ Erklärung des Präsidenten der Schweizer Bischofskonferenz im Zusammenhang mit der Amtsenthebung von Mgr. Jacques Gaillot, Bischof von Evreux

Im Zusammenhang mit der Amtsenthebung des Bischofs von Evreux ist es zu vielfältigen Reaktionen gekommen. Bereits bestehende Spannungen haben sich verschärft. Leider!

Die Schweizer Bischofskonferenz anerkennt das Recht auf Meinungsäusserung in der Kirche und nimmt diese ernst. Verschiedene Erklärungen auch bei uns sind aber ein Beispiel dafür, wie Stellungnahmen in einer solchen Situation letztlich nicht zu einer Aufarbeitung des Problems beitragen. Wer die Werte des Evangeliums verteidigen will, muss dies mit Respekt und ohne zu verletzen tun können. Einseitige Schuldzuweisungen und grobe Vorwürfe an Papst Johannes Paul II. sind bedauerlich und nicht geeignet, den Anspruch, im Namen des «ganzen Volkes Gottes» zu sprechen, glaubwürdig zu machen.

Durch enge Kontakte zu den Bischöfen von Frankreich ist uns bekannt, wie sehr sie sich um eine Lösung für die sich immer mehr abzeichnende Zuspitzung der Spannungen in den letzten Jahren bemühten. Leider muss angesichts der jüngsten Vorgänge um Bischof Jacques Gaillot festgestellt werden, dass der Dialog auch in der Kirche nicht immer zu Verständnis und Versöhnung führt.

In einer solchen Situation verlangt Gott von uns zuallererst, die Leiden aller geschwisterlich mitzutragen. Die Bischöfe werden sich wie immer schon all jenen verpflichtet fühlen, für die auch Bischof Gaillot ganz besonders da sein wollte. Sie werden ihr Bemühen um Einheit und gegenseitiges Verständnis in der Kirche in unserem Land noch intensivieren.

Freiburg, 19. Januar 1995

+Henri Salina

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

### Bistum Basel

#### ■ Erklärung der Dekanenkonferenz des Bistums Basel zur Absetzung von Mgr. Jacques Gaillot

Mit Empörung hat die Dekanenkonferenz des Bistums Basel anlässlich ihrer

## AMTLICHER TEIL

Jahresversammlung vom 17.–19. Januar 1995 die Absetzung von Mgr. Jacques Gaillot als Bischof von Evreux zur Kenntnis genommen. Aufgrund der spärlichen Information durch die römischen Instanzen lässt sich kein Grund erkennen, der eine derartige, einschneidende Massnahme rechtfertigt. Das Vorgehen ist um so unverständlicher, als viele Gläubige den Einsatz von Bischof Jacques Gaillot für die Armen und Ausgegrenzten hochschätzten und aus seinen Worten und Schriften Glaubensmut und Hoffnung schöpfen.

Für anstehende Probleme Lösungen aus dem Glauben zu suchen, kann zu Meinungsverschiedenheiten führen. Der Auftrag Christi verpflichtet unsere Kirche zu Formen der Konfliktlösung, die – anders als bei der getroffenen Entscheidung – den Geist echter Geschwisterlichkeit bezeugen.

Die Dekanenkonferenz ersucht die Schweizerische Bischofskonferenz dringend, alles ihr Mögliche zu unternehmen, dass Konflikte nicht auf solche Weise gelöst werden. Zudem muss endlich eine Appellationsinstanz in unserer Kirche geschaffen werden.

Diese Erklärung wurde einstimmig verabschiedet.

Solothurn, 19. Januar 1995

*Die Dekane und Regionaldekane  
des Bistums Basel*

### ■ Bischof Hansjörg Vogel freut sich, mit den Studierenden auf dem Weg zu sein

Vom 6.–8. Januar 1995 fanden sich über 70 Theologiestudierende des Bistums Basel im Seminar St. Beat in Luzern zusammen. Die Studentinnen und Studenten der Theologischen Fakultäten Freiburg und Luzern setzten sich mit dem Thema «Mensch bleiben – Ich werden – glauben lernen im/trotz Studium» auseinander. Anlass dafür ist die Gefahr, sich als Theologiestudierende rein wissenschaftlich Gott und seiner Wirkungsgeschichte zu stellen.

Bischof Hansjörg Vogel, der zusammen mit Mitgliedern aus dem Bischofsrat an der ganzen Tagung teilnahm, benützte die Gelegenheit, die Mitglieder des Bischofsrates vorzustellen. Gleichzeitig wurden für die Studenten aktuelle Fragen besprochen. Allgemein machte der Bischof darauf aufmerksam, dass der Dienst in der Kirche in Zukunft nicht leichter wird. Er dürfe nicht auf seine Funktionen beschränkt bleiben, sondern müsse aus einer geistlichen Haltung, die vor allem im Glauben grundgelegt ist, geleistet werden. Ein besonderes Erlebnis war, unter der

### Schweizer Kirchenschätze

*Mit den kleinen Bildern auf der Frontseite soll nicht nur jede Ausgabe der SKZ einen eigenen visuellen Akzent erhalten, sondern zugleich über Anschauliches der Kirche in der Schweiz informiert werden. Die laufende Bilderfolge «Schweizer Kirchenschätze» will hauptsächlich an das kulturelle Erbe unserer Kirche, aber auch an zeitgenössische «Kunst für Kirche» erinnern. Begonnen hatten wir mit den Kathedralen bzw. den heutigen Bistumskirchen; darauf folgten die Territorialabteien und die schweizerischen Abteien der Schweizerischen Benediktiner-Kongregation sowie die Westschweizer Benediktinerabtei von Port-Valais in Le Bouveret. Nun ist die Reihe an den benediktinischen Frauenklöstern. Eröffnet hat sie der älteste Frauenkonvent der Innerschweiz, das heutige Benediktinerinnenkloster zu St. Lazarus in Seedorf (Uri). Ab der heutigen Ausgabe stellen wir – wieder aus der Föderation der Nonnenklöster – jenes von Fahr an der Limmat vor. Freiherr Lütold II. von Regensberg hatte 1130 dem Kloster Einsiedeln einen Teil seines Landbesitzes an der Limmat unterhalb Zürichs mit der Auflage geschenkt, ein Frauenkloster zu errichten. Die ersten Frauen kamen vermutlich von Hermetschwil (Muri) oder Berau (St. Blasien); an der Spitze der Gemeinschaft stand eine Meisterin, die äussere Verwaltung führte im Namen des Abtes ein Mönch von Einsiedeln,*

*der den Titel Propst führt. Im ausgehenden Mittelalter setzte ein Niedergang ein, und im Gefolge der Zürcher Reformation hörte 1530 das klösterliche Leben ganz auf. Unter Abt Adam Heer konnten rund fünfzig Jahre später zwei Klosterfrauen aus dem (damaligen) Frauenkloster Engelberg in Fahr einen Neubeginn setzen. Um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert wurden die heute noch stehenden Klostergebäude errichtet. Als 1799 die Franzosen von Dietikon gegen Zürich zogen, wurde Fahr vor Verwüstung bewahrt. Die Mediationsakte sicherten den Bestand der Klöster, doch mehrten sich die staatlichen Vorschriften und Aufsichten, bis 1841 die widerrechtliche Aufhebung der Klöster im Aargau erfolgte, von der auch das zur aargauischen Gemeinde Würenlos gehörige Fahr betroffen war. 1843 konnten die Schwestern wieder in ihr – von zürcherischem Gebiet umschlossenes – Kloster zurückkehren, doch blieben Beschränkung der Novizinnenaufnahme und staatliche Aufsicht über die Verwaltung noch lange bestehen. Heute zählt die Gemeinschaft von Fahr 40 Mitglieder; an der Spitze des Klosters steht der Abt von Einsiedeln, die innere Leitung der Gemeinschaft steht Sr. M. Fidelis Schmid als Priorin zu. Für die erteilten Auskünfte und das zur Verfügung gestellte Fotomaterial sagen wir der Frau Priorin herzlichen Dank.*

*Redaktion*

Leitung des Diözesanbischofs und des neuen Subregens, Dominique Jeannerat, sowie einer Absolventin des Dritten Bildungsweges Gottesdienst zu feiern. Am Schluss dieser gottesdienstlichen Feier stellte der Bischof fest: «Ich habe mich an der guten und offenen Atmosphäre sehr gefreut. Dies gibt mir Mut, freudig mit den Studierenden auch zukünftig auf dem Weg zu sein.»

*Thomas Mauchle/  
Hans-Ruedi Tommer*

### ■ Stellenausschreibung

Die auf August 1995 vakant werdende Pfarrstelle von Möhlin (AG) wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die auf März 1995 vakant werdende Pfarrstelle von Niederwil (AG) im Seelsorgeverband Niederwil-Fischbach/Göslin-

kon wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bis zum 14. Februar 1995 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

### ■ Im Herrn verschieden

*Gottfried von Büren, Pfarrhelfer,  
Beromünster*

Am 17. Januar 1995 starb im Spital von Sursee Pfarrhelfer Gottfried von Büren, Beromünster. Er wurde am 17. März 1913 in Inwil geboren und am 29. Juni 1939 zum Priester geweiht. In der Seelsorge wirkte er als Vikar in Lenzburg (1939–1941) und Buttisholz (1941–1942) und dann im Dienst der Pfarrei St. Stephan Beromünster als Pfarrhelfer (1942–1959), als Pfarrer (1959–1983) und wieder als Pfarrhelfer (seit 1983). Er ist in Beromünster beerdigt.

---

## Bistum Chur

---

### ■ Voranzeige Priesterjubilaren-Treffen 1995

Die Priesterjubilare sind auf Dienstag, 4. Juli 1995 nach Chur ins Priesterseminar eingeladen. Die Einladungen mit den genaueren Angaben werden den Jubilaren persönlich zugestellt.

Falls jemand aus dem Kreis der einzuladenden Jubilare auf der Liste nicht erwähnt sein sollte, bitten wir höflichst um Mitteilung an die Bischöfliche Kanzlei z. Hd. von Fr. Milada Probst, Hof 19, 7000 Chur.

---

## Priesterjubilare

### ■ 70 Jahre

12. Juli 1925

*Maranta Reto*, emeritierter Pfarrer, 6357 Grono.

### ■ 65 Jahre

6. Juli 1930

*Haag Heinrich*, emeritierter Professor, 6440 Brunnen;

*Reinhard Walter*, emeritierter Kaplan, 6066 St. Niklausen.

### ■ 60 Jahre

7. Juli 1935

*Bernasconi Giacomo*, emeritierter Pfarrer, 7500 St. Moritz;

Can. *Berther Christian*, emeritierter Pfarrer, 7186 Segnas;

*Roetheli Ernst W.* MS, FL-9496 Balzers;  
*Truninger Emil*, emeritierter Pfarrer, 9000 St. Gallen.

### ■ 50 Jahre

17. März 1945

*Götti Benno*, alt Professor, 8840 Einsiedeln;

30. März 1945

*Perego Giorgio*, Missionar, 7505 Celerrina;

23. Mai 1945

*Graf Matthias* OSB, Pfarr-Vikar, 8836 Bannau;

26. Mai 1945

*Burkard Karl* OSB, Spanierseelsorger, 8840 Einsiedeln;

*Vettiger Beat* OSB, Kloster, 8840 Einsiedeln;

1. Juli 1945

*Aschwanden Hans*, emeritierter Pfarrer, 6460 Altdorf;

*Baumann Alois*, emeritierter Pfarrer, 6436 Muotathal.

### ■ 40 Jahre

1. Januar 1955

*Pancieri Pino*, Missionar, 8302 Kloten;

4. Juni 1955

*Besenzoni Franco*, Missionar, 8810 Horgen;

*Crespi Gian Piero*, Pfarr-Administrator, 6547 Augio;

3. Juli 1955

*Bürgler Alois*, Pfarrhelfer, 6432 Rickenbach;

*Ehrler Anton*, Pfarrer, 8832 Wollerau;  
*Gassmann Ernst*, Pfarrer, 7075 Churwalden;

*Gwerder Franz*, Pfarrer, 8834 Schindellegi;

*Pelican Gion Martin*, Pfarrer, 7152 Sagogn;

*Raimann Josef*, Pfarrer, 8717 Benken;

*Venzin Pius*, Kaplan, 7186 Segnas;

*Z'graggen Josef*, Pfarr-Administrator, 8400 Winterthur;

24. September 1955

*Kern Hildebrand* OFMCap, Pfarr-Vikar, 7208 Malans.

### ■ 25 Jahre

8. März 1970

*Amgwerd Peter*, Pfarrer, 8050 Zürich;  
*Bachmann Peter*, Dekan und Pfarr-Rektor, 8606 Greifensee;

*Huber Luzius*, Pfarr-Administrator, 8802 Kilchberg;

*Moll Markus*, Pfarrer, 8134 Adliswil;

15. März 1970

*Fritsche Josef*, Pfarrer, 6410 Goldau;

*Matt Alois*, Pfarrer, 8052 Zürich;

*Thoomkuzhy Thomas* MSFS, Pfarr-Rektor, 8803 Rüslikon;

13. Juni 1970

*Bosak Pius*, Pfarr-Administrator, 7408 Cazis;

27. Juni 1970

*Fernandes Thomas* MSFS, Pfarr-Rektor-Administrator, 7260 Davos-Dorf;

*Mennemann Damian*, OFMConv, Kaplan-Administrator, 6073 Flüeli-Ranft;

29. Juni 1970

*Schmidt Max* CPPS, Pfarrer, 9488 Schellenberg;

5. Juli 1970

*Engelniederhammer Albert* CPPS, Spiritual, 9488 Schellenberg.

Das Treffen der Priesterjubilare ist auf Dienstag, 4. Juli 1995 im Priesterseminar St. Luzi vorgesehen.

---

### ■ Im Herrn verschieden

*Armando Wolf*, Pfarrer, *Fidei-Donum-Priester*, Popayan (Kolumbien)

Der Verstorbene wurde am 8. März 1920 in St. Gallen geboren und am 23. De-

zember 1944 in Chur zum Priester geweiht. Er war tätig als Pfarrer in Arvigo (1945–1950), als Pfarr-Vikar in Zollikerberg (1950–1955), als Pfarrer in La Vega/Cauca (Kolumbien) (1955–1971), als Vikar in La Vega (1971–1975) und als Rektor des Staatlichen Lehrerseminars La Vega (1960–1974). Ab 1994 in Popayan (Kolumbien). Er starb am 17. Januar 1995 in Popayan und wurde auch dort beerdigt.

---

## Bistum St. Gallen

### ■ In diesem Jahr kein Fastenhirtenbrief

Es sei daran erinnert (siehe SKZ 49/1994, Seite 713), dass es wegen der Vakanz im Bischofsamt dieses Jahr keinen Fastenhirtenbrief geben wird. Die Seelsorger sind gebeten, für den Faschnachtssonntag andere Dispositionen zu treffen.

---

### ■ Neuer Leiter der Bibelpastoralen Arbeitsstelle

Zum Leiter der diözesanen Bibelpastoralen Arbeitsstelle in St. Gallen hat das Ordinariat unter dem Vorsitz von Diözesanadministrator Dr. Ivo Fürer Pfarrer Dr. *Michael Fieger*, Tübingen-Bühl, gewählt. Er hat anfangs Januar 1995 die Nachfolge von Dr. Thomas Staubli angetreten. Michael Fieger ist wie sein Vorgänger im Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen, am Telefon über die Nummer 071-22 69 88 (im neuen Personalverzeichnis Seite 20) zu erreichen.

---

## Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

### ■ Im Herrn verschieden

*P. Marius Rey* MSFS

Geboren am 13. September 1915 in Montet (Broye), Bürger von daselbst. Priesterweihe 1939. Stand im Dienst der Diözese als Pfarrer von Dompierre von 1968–1989. Gestorben im Foyer Jean Paul II in Villars-sur-Glâne am 17. Januar 1995.

---

## Bistum Sitten

### ■ An alle Seelsorger, Priester und Laien, Diakone und Ordensleute, an alle Gläubigen des Bistums Sitten

Liebe Brüder und Schwestern

Nach langer und reiflicher Überlegung, nach eingehender Beratung und

nach inständigem Gebet, in dem ich mein Anliegen Gott anvertraute, habe ich dem Heiligen Vater meine Demission als Bischof von Sitten unterbreitet, damit er unser Bistum einem jüngeren Hirten anvertrauen könne. Der Heilige Vater hat meine Demission angenommen; sie wird mit der Amtsübernahme durch meinen Nachfolger in Kraft treten.

Von den Gründen, welche mich zu diesem Schritt zwangen, nenne ich die grosse Ermüdung und die zunehmende Verschlechterung meiner Gesundheit. Darüber hinaus hat mir die Erfahrung meiner 18jährigen Amtszeit gezeigt, wie wichtig es ist, dass gerade heute auch in der Bistumsleitung die Wechsel in vernünftigen Abständen eintreten. Die rasche Entwicklung unserer Gesellschaft und die daraus notwendig gewordene Anpassung der Seelsorge scheinen mehr und mehr zu erfordern, dass die Ortskirche immer wieder mit neuem Elan, unter der Leitung neuer Hirten, an die Lösung der sich ändernden Probleme herangeht.

Schon heute danke ich Ihnen allen von Herzen: für Ihre treue und aufopfernde Mitarbeit an der Verwirklichung der gros-

sen Seelsorgeziele; für Ihre Geduld in allen schweren Entscheidungen; für Ihr Verständnis meinen Schwächen gegenüber. Mit Ihnen danke ich Gott für die von Ihm gesegneten Jahre meines Wirkens an der Spitze unserer geliebten Diözese. Ich danke von Herzen dem Heiligen Vater für das Vertrauen, das er mir in allen Unternehmungen entgegengebracht hat, für die Ehre seines Pastoralbesuches vor zehn Jahren, und für meine Erhebung in den Rang eines Kardinals unserer katholischen Kirche. In dieser letzten Eigenschaft werde ich der Kirche und dem Bistum weiterhin dienen.

Schliesslich bitte ich Sie, diesen Aufruf anzunehmen und zu befolgen: Beten Sie mit mir inständig zum Heiligen Geist, dass er uns einen neuen Hirten nach dem Herzen Gottes schenke. Das ist das einzige, was wirklich entscheidend ist. Und bereiten wir uns darauf vor, den neuen Bischof, den er Heilige Vater uns geben wird, als Nachfolger der Apostel mit Freude aufzunehmen.

Gott segne Sie.

+ *Heinrich Kardinal Schwery*  
Bischof von Sitten

siert in freien Rhythmen bernhardinisches Gedankengut. Es zeigt Christusminne in Anlehnung an das Hohe Lied und dessen Erläuterungen durch den heiligen Bernhard. Mutter Äbtissin Assumpta Schenkl verfügt über eine beherrschte, eindringliche Sprache. Ihre gedichteten Worte haben einen langen, ruhig verklingenden Nachhall. Von der Lyrikerin in der weissen Kukulie sind 1986 schon erschie-

#### Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen  
Antonio Hautle, Postfach 42, 9009 St. Gallen

P. Othmar Lustenberger OSB, Informationsbeauftragter, Kloster, 8840 Einsiedeln

Dr. Markus Ries, Professor, Wolfacher, 6026 Rain

Josef Schärli, Stiftspropst, Ratberg, 6215 Bero-  
münster

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440  
Brunnen

Johannes Theler, Institut für Kirchenrecht und  
Staatskirchenrecht, Miséricorde, 1700 Freiburg

#### Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.  
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur,  
St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

#### Hauptredaktor

*Rolf Weibel*, Dr. theol.

Maihofstrasse 74, 6006 Luzern  
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern  
Telefon 041-39 53 27, Telefax 041-39 53 21

#### Mitredaktoren

*Kurt Koch*, Dr. theol., Professor  
Lindendfeldsteig 9, 6006 Luzern  
Telefon 041-51 47 55

*Franz Stampfli*, Domherr  
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich  
Telefon 01-451 24 34

*Josef Wick*, lic. theol., Pfarrer  
Rosenweg, 9410 Heiden  
Telefon 071-91 17 53

#### Redaktioneller Mitarbeiter

*Adrian Loretan*, lic. theol., Dr. iur. can.  
Lindauring 13, 6023 Rothenburg  
Telefon 041-53 74 33

#### Verlag, Administration, Insetate

*Raeber Druck AG*, Maihofstrasse 74  
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern  
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

#### Abonnementspreise

*Jährlich Schweiz*: Fr. 115.- zuzüglich MWST,  
Ausland Fr. 115.- zuzüglich MWST und  
Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);  
*Studentenabonnement Schweiz*: Fr. 76.-  
zuzüglich MWST;  
*Einzelnummer*: Fr. 3.- zuzüglich MWST und  
Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

## Verstorbene

### P. Michael Jungo OSB, Einsiedeln

Im Kloster Einsiedeln gab nach langer Krankheit am 26. November 1994 Dr. P. Michael (Emil) Jungo OSB sein Leben Gott zurück. Aufgewachsen in Freiburg und Bern, wo er auch das Gymnasium absolvierte, trat P. Michael in das Kloster Einsiedeln ein, wo er am 19. September 1939 die Erstprofess ablegte und am 19. Juni 1943 zum Priester geweiht wurde.

Von 1944 bis 1960 unterrichtete P. Michael am Collegio Papio in Ascona. Unterbrochen wurde die Asconeser Schultätigkeit durch das Studium der Romanistik an der Universität Freiburg. 1960 kam P. Michael ins Kloster Einsiedeln zurück und unterrichtete an der Stiftsschule, aber auch am Kollegium Nuolen und an den Lehrerinnenseminaren in Menzingen und Heiligkreuz bei Cham. Zusätzlich übernahm er 1964 die Seelsorge für die Italiener in Einsiedeln.

P. Michael war ein Mann mit hervorragenden Talenten und mit immer neuen Ideen. Mit grosser Selbstverständlichkeit ging er seinen als richtig erkannten Weg, obwohl er verschiedentlich Misserfolge erleben musste. In den letzten Jahren liessen die Kräfte nach, mehrere Schlaganfälle führten zu zunehmenden Behinderungen.

P. Michael starb im 78. Jahr seines Lebens, im 56. Jahr seiner Ordensprofess und im 52. Jahr seines Priestertums.

Der Beerdigungsgottesdienst mit der anschliessenden Beisetzung in der Klostergruft fand am 30. November 1994 in der Klosterkirche Einsiedeln statt. *Othmar Lustenberger*

## Neue Bücher

### Bernhardinisches Gedankengut

Maria Assumpta Schenkl, Mit Sehnsucht sehnte ich mich. Gebete und Gedichte einer Zisterzienserin, Verlag der Zisterzienserinnen-Abtei, Eschenbach 1990, 62 Seiten.

Die Zisterzienserinnen-Abtei Eschenbach erfüllt mit den kritischen Editionen der mystischen Werke aus der zisterziensischen Pionier-epoche (Wilhelm von Saint-Thierry, Aelred von Rielvaux) einen wertvollen Dienst an der Geschichte der mittelalterlichen Spiritualität und besonders an der Präsentation der geistlichen Umwelt des heiligen Bernhard von Clairvaux.

Im Selbstverlag des Klosters erscheinen auch Gedichte ihrer Mitschwester, der Äbtissin Maria Assumpta Schenkl aus der Abtei Seligenstadt bei Landshut. Diese Nonne aktuali-

nen: «Der Rosenkranz. Betrachtet mit dem Heiligen Bernhard von Clairvaux» und «Das Geheimnis der geistlichen Brautchaft». Auch diese Bändchen wurden im Frauenkloster Eschenbach (LU) verlegt. *Leo Ettl*

**Christliche Ethik**

Handbuch der Christlichen Ethik. Herausgegeben von A. Herz, W. Korff, T. Rendtorff, H. Ringeling, 3 Bde., Verlag Herder, Freiburg i.Br. 1993, DM 158,-.

Mit der aktualisierten Studienausgabe des Handbuches macht der Herder Verlag ein Standardwerk der Ethik auch für kleinere Budgets zugänglich. Das dreibändige Kompendium behandelt auf mehr als 1600 Seiten die einschlägigen Fragen der christlichen Ethik.

Im ersten Band geht es um Bestandsaufnahme und Grundfragen der Ethik: ethische Rationalität, ethisches Argumentieren, ethische Theorien, christliche und «weltliche» Ethikansätze.

Der zweite Band, betitelt mit «Problemfelder ethischen Handelns», diskutiert den Bereich der «Speziellen Morals»: medizinische Ethik, Ehe und Familie, Sexualethik, politische Ethik, sozial- und wirtschaftsethische Fragen.

Der dritte Band («Wege ethischer Praxis heute») fragt im ersten Teil nach der christ-

lichen Verantwortung im konkreten Handeln: Gewissen und Verantwortung sowie Schuld und Bekehrung werden aufgearbeitet. Im zweiten Teil kommen die «Entscheidungsfelder christlicher Verantwortung» zur Sprache: Menschenwürde und Menschenrechte, Ethik der Geschlechter, Weltwirtschaftsordnung, Friedensethik, Sport und Ethik der Informationsmedien.

Ein Schwerpunkt der Artikel liegt in der historischen Darlegung des jeweiligen Problems. Theologisch-philosophische Diskussionen durch die Jahrhunderte und der aktuelle Stand der Frage bilden dabei die Basis für die weiterführenden Reflexionen der jeweiligen Autoren.

Das Handbuch versteht sich nicht als abgeschlossenes Lehrbuch der Ethik, sondern als Kompendium, das zu wesentlichen Fragen der momentanen Ethikdiskussion einen Beitrag leisten will. Der Querschnitt durch wichtige Fragen heutiger Ethik ist gelungen. Neben fundierter Theorie bietet das Handbuch auch Antworten auf konkrete Probleme und entgeht der Gefahr reiner Theoriendiskussion.

Die Artikel wurden für die Neuausgabe zum Teil völlig überarbeitet oder neu geschrieben. Die Literatur ist ergänzt worden und ein Register findet sich im dritten Band. Das Handbuch der christlichen Ethik erfüllt die Erwartungen, die an ein gutes wissenschaftliches Werk gestellt werden. *Antonio Hautle*

**Carlo Maria Martini**

Carlo Maria Martini, Perspektiven für Kirche und Welt. Ein Gespräch mit dem Mailänder Kardinal. Übersetzung des italienischen Originals (Nel cuore della chiesa e del mondo. Dialogo con Antonio Balletto e Bruno Musso, Marietti, Genua 1991) von Stefan Liesenfeld, Verlag Neue Stadt, München 1993, 140 Seiten.

Der Mailänder Kardinal ist sicher einer der bekanntesten Bischöfe Europas, und viele Hoffnungen strömen ihm entgegen. Das Gespräch mit Carlo Maria Martini vermittelt ein prägnantes Bild dieser spirituell geprägten Hirtegestalt. Der Erzbischof stellt sich zwei Gesprächspartnern. Antonio Balletto ist Direktor des kirchlichen Verlags Marietti, Bruno Musso ist ein engagierter Laie in führender Stellung in einem Wirtschaftsunternehmen. Der Erzbischof von Mailand nimmt Stellung zu vielen aktuellen Problemen in Kirche und Welt. Das sind aber nie Allerweltsphrasen. Der angesprochene Gesprächspartner hat seine wohlüberlegten persönlichen Antworten, und sie kommen aus der spirituellen Tiefe eines Mannes von fundierter Gelehrsamkeit. Ihm ist die Heilige Schrift mehr als bloss Forschungsobjekt. Carlo Martini regt an und reisst mit. *Leo Ettl*



**radio vatican** *deutsch*

täglich:  
6.20 bis 6.40 Uhr, 20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530 kHz, KW: 6245/7250/9645 kHz



**Fastenopfer**  
Kath. Hilfswerk Schweiz

Das Fastenopfer ist seit der Gründung vor nun bereits mehr als dreissig Jahren mit dem Bildungsauftrag fest in der Schweizer Kirche verankert. Unsere bisherige langjährige Mitarbeiterin will sich neuen Aufgaben widmen. Deshalb suchen wir in Teilzeit (50%) eine/n

**Fachverantwortliche/n  
Katechese**

Folgende Aufgaben sind schwerpunktmässig in grosser Selbstverantwortung zu übernehmen:

- Planung und Produktion von katechetischen Unterlagen
- Kontakt zu den Jugendorganisationen und Planung von gemeinsamen Aktionen
- Mitarbeit bei der jährlichen Fastenopfer-Aktion
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen des Fastenopfers
- Auswertung von Projekterfahrungen für die Bildungsarbeit
- Beratungs- und Auskunftstätigkeit im Bildungsbereich.

Wir stellen uns eine/n Katecheten/in mit Praxiserfahrung in der Pfarreiarbeit vor, die/der mit viel Engagement für die 3.-Welt-Arbeit und einem gehörigen Schuss Kreativität an die Aufgaben herangeht. Obwohl die Selbständigkeit im definierten Aufgabengebiet gross ist, wird Teamarbeit sehr wichtig sein, da die Fastenaktion ökumenisch geplant und durchgeführt wird.

Stellenantritt: Frühsommer 1995 oder nach Vereinbarung. Vorauskünfte erteilt Ihnen gerne die bisherige Stelleninhaberin, Frau Beatrix Späni-Holenweger, unter der Telefonnummer 041-237655. Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie an das *Fastenopfer*, Kath. Hilfswerk Schweiz, Habsburgerstrasse 44, Postfach, 6002 Luzern



**Die Alternative!**

Ab sofort lieferbar  
rote, weisse und bernsteinfarbene

**Glasopferlichte**

Die Gläubigen füllen selber nach.  
Minimale Investition –  
Maximaler Umweltschutz

Verlangen Sie Muster und Offerte!

**HERZOG AG**  
KERZENFABRIK SURSEE  
6210 Sursee      Telefon 045 - 2110 38

**Röm.-kath. Pfarrei St. Mauritius, Trimbach (SO)**

Könnte das nicht auch Ihre Wunschvorstellung sein, *als eingespeltes Seelsorgeteam* eine neue Herausforderung anzunehmen und in unserer Pfarrei zu wirken?

Oder möchten Sie als Pfarrer bei der Anstellung Ihres(r) Mitarbeiters/-in bzw. Pastoralassistenten/-in bereits dabei sein und mitbestimmen?

Diese Möglichkeit bietet Ihnen unsere Pfarrei *St. Mauritius in Trimbach*.

Wir suchen zurzeit einen

**Pfarrer**

sowie einen

**Laientheologen oder eine Laientheologin**

die gemeinsam mit einem weiteren Pastoralassistenten als Seelsorgeteam unsere Pfarrei leiten wollen.

*Die Pfarrei St. Mauritius hat eigentlich sehr viel zu bieten:*

- eine vor wenigen Jahren renovierte schöne Pfarrkirche
- einen Pfarreisaal und verschiedene Räume für die kirchlichen Vereine
- ein modernes Pfarrhaus mit separaten Wohn- und Arbeitsräumen an sehr ruhiger Lage
- einen engagierten Kirchenchor mit musikalischem Leiter
- erfahrene, langjährige Katechetinnen und Katechetinnen
- ein sehr aktives Pfarreiforum mit mehreren Arbeitsgruppen und vor allem:
- viele engagierte Laien, Gruppen und Vereine, die sich auf ein neues zukünftiges Seelsorgeteam freuen.

Wir laden Sie herzlich ein, mit uns Verbindung aufzunehmen, und freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne: Alfred Imhof, Baslerstrasse 214, 4632 Trimbach, Kirchgemeindepräsident, Telefon 062-23 45 43

Die **katholische Kirchgemeinde Sachseln** sucht ab August 1995 oder nach Vereinbarung eine/n

**Mitarbeiter/in für Katechese und Jugendarbeit**

Schwerpunkte der Arbeit sind der Religionsunterricht sowie die pfarreiliche Jugendarbeit. Die genauere Arbeitseinteilung möchten wir im Gespräch mit Ihnen je nach Freude und Fähigkeiten festlegen. Es ist auch ein grösseres Teilpensum möglich.

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeiter/in mit abgeschlossener katechetischer oder theologischer Ausbildung und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Pfarreiteam.

Auskünfte zu Ihrem zukünftigen Arbeitsgebiet erteilt Ihnen gerne Pfarrer Josef Eberli, Telefon 041-66 14 24.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an die Leiterin des Personalressorts der Kirchgemeinde, Frau Anna von Moos-Portmann, Brünigstrasse 250a, 6072 Sachseln

**Auf den Spuren der Bibel in Israel mit Hans Schwegler, lic. theol.**

Wir bieten:

1. Seminar in Galiläa und Jerusalem (Febr. 1995)
2. Beratung und Gestaltung für Ihre Gemeindereise
3. Reiseleitungen durch Hans Schwegler

Telefon 01-481 70 20

**FOX TRAVEL**  REISEGARANTIE

Albisstrasse 38 8038 Zürich



Orgelbau

FELSBERG AG

- Individuelle Neubauten und Rekonstruktionen
- Restaurationen, Revisionen und Servicearbeiten

Telefon

Geschäft 081-22 51 70

Fax 081-23 37 82

Richard Freytag

CH-7012 FELSBURG GR

Die **katholische Kirchgemeinde Zofingen** sucht ab sofort

**Jugendarbeiter(in)/ Katechet(en)**

80-100-%-Stelle.

*Aufgabenbereiche:*

Projektleitung Firmung

Religionsunterricht Mittel-/Oberstufe (Projekte möglich)

Jugendarbeit: Konzept- und Aufbauarbeit

Begleitung von Jugendgruppen

Begleitung und Beratung von Jugendlichen und Eltern Elternarbeit.

*Anforderung:*

Erfahrung und/oder Ausbildung im Bereich Katechese/Jugendarbeit (auch Lehrerausbildung möglich)

Bereitschaft zur Teamarbeit

initiatives und selbständiges Planen und Tun.

*Angebot:*

Zusammenarbeit mit jungem Seelsorgeteam

lebendige und aufgeschlossene Diasporapfarrei

angelehnte Besoldung gemäss den Richtlinien der Landeskirche Aargau.

Nähere Auskunft erteilt gerne: Toni Bucher, Pfarrer, Telefon 062-5114 54.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten der Kirchenpflege: Orlando Ineichen, Schulgasse 5, 4800 Zofingen



### Schweizer **Opferlichte EREMITA**

direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Bechern – kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

**LIENERT KERZEN**

Einsenden an: Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln,  
Telefon 055-532381

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

### Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,  
Hausorgeln,  
Reparaturen, Reinigungen,  
Stimmen und Service  
(überall Garantieleistungen)



### Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat  
055-75 24 32

### In eigener Sache: Zufriedene Inserenten

Die Fachpresse ist auch im Inseratenteil zielgruppenorientiert. Ob die Inseratenwerbung – zum Beispiel in der SKZ – aber ankommt, erfährt ein Inserent am unmittelbarsten, wenn Sie sich darauf beziehen. Zugleich leisten Sie der SKZ einen guten Dienst, denn auch wir sind auf zufriedene Inserenten angewiesen.

AZA 6002 LUZERN

0007531  
Herrn Th. Pfammatter  
Buchhandlung  
6060 Sarnen

4/26. 1. 95

### Eigentum und Konsum allein schaffen noch keine Menschenwürde.

Wer seinen eigenen Wert an Konsum und Besitz misst, achtet sich selbst gering und verstrickt sich in Ungerechtigkeiten gegen seine Mitmenschen.

Wer aber Geld und Gut einsetzt, nicht nur um abzugeben, sondern um gegen Ungerechtigkeiten anzugehen, baut an einer Gemeinschaft, in der jeder Mensch geachtet ist und seinen gerechten Teil bekommt.



*Vor Gott sind wir  
alle gleich –  
Christus weist uns  
den Weg zu  
einem gerechten  
Miteinander.*

Ich suche ...

... auf Sommer oder Herbst 1995 eine Nachfolgerin, einen Nachfolger für eine herausfordernde und interessante

## Katecheten-Stelle

im Seelsorgeverband Taminatal (Pfäfers-Valens/St. Galler Oberland). Aufgrund der positiven Erfahrungen in meiner ersten Katechetenstelle möchte ich nochmals die Schulbank drücken und mein Theologieweiterbildungsstudium in Angriff nehmen.

Es liegt mir persönlich am Herzen, dass Du jemand bist, der/die sich wohlfühlt in einem Seelsorgeverband mit zwei Bergparreien und sich vor allem für offene und gruppenorganisierte Jugendarbeit, Katechese (v. a. Oberstufe) mit Projektunterricht (höchstens sieben Stunden) und Gesprächsseelsorge interessiert. Du kannst ein neues, durch die Jugendlichen selber ausgebautes Jugendzentrum (400 m), eine begeisterungsfähige Pfarrei-gemeinde voraussetzen. Geschätzt wird Deine Mitarbeit (v. a. Jugend- und Schülertagesdienste) und Dein selbständiges Arbeiten.

Der Seelsorgeverband ist offen für Deine Schwerpunkte und freut sich, wenn Du Mentalität, Freuden und Sorgen einer sehr offenen und sympathischen Bergbevölkerung verstehst und teilen möchtest.

Gerne erteile ich Dir Auskünfte auf Deine Fragen und freue mich, wenn Du Dir einmal alles aus der Nähe ansehen möchtest. Albert Wicki, Katechet, Ausserdorf, 7312 Pfäfers (SG), Telefon 081-302 65 23.

Für weitere Informationen steht Dir auch Pfarrer Eugen Boppard, Telefon 081-302 19 36, gerne zur Verfügung. Anstellung und Besoldung richten sich nach dem Reglement des Katholischen Administrationsrates St. Gallen.

Bewerbungen bitte an: Othmar Kohler, Kirchgemeindepäsident, Wart, 7312 Pfäfers, Telefon 081-302 29 49

Unsere Katechetenin verlässt uns nach 17jähriger Tätigkeit, um sich neuen Aufgaben zuzuwenden.

Die Kath. Kirchgemeinde Hochdorf und das Seelsorgeteam suchen daher auf Schuljahresbeginn 1995 eine/n

## Katecheten/Katecheten

- für den Religionsunterricht in der Schule
- gemeindekatechetische Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Kinder- und Jugendseelsorge
- Liturgiegestaltung.

Fühlen Sie sich angesprochen? Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erteilt Ihnen gerne Herr Pfarrer Josef Stübi, Telefon 041-88 10 93.

Die Bewerbung mit den Unterlagen wollen Sie bitte *bis 15. Februar 1995* dem Kirchgemeindepäsidenten, Herrn Guido Saxer, Moosstrasse 23a, 6280 Hochdorf, einreichen